



### Deersheimer Dorfladen-Genossenschaft als Leuchtturmprojekt ausgezeichnet



**Berlin.** Im Rahmen des Bundesprogrammes „Ländliche Entwicklung“ ist das Deersheimer Projekt „Miteinander.Deersheim!“ von Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt in Berlin als eines von zwei Leuchtturmprojekten ausgezeichnet worden. Die Auszeichnung ist mit einer Zuwendung von 150 000 Euro verbunden, die in den Ausbau und die Einrichtung des Edelhofes fließen werden. (Foto: Englert) *mehr auf Seite 5*

### Landkreis Harz präsentierte sich erfolgreich auf der Grünen Woche in Berlin



**Berlin.** Die zahlreichen Vertreter des Landkreises Harz haben sich auch in diesem Jahr wieder erfolgreich auf der Internationalen Grünen Woche präsentiert und konnten erfolgreich für das breit gefächerte Angebot der Nahrungs- und Genussmittelindustrie im Landkreis Harz sowie den Tourismus werben. Tausende Besucher probierten die Harzer Spezialitäten und informierten sich über die touristischen Ziele. (Foto: Agrarmarketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH) *mehr auf Seite 3*

#### Aus dem Inhalt:

**Seite 3**

Bundesverdienstorden für Ursula Schildhauer

**Seite 5**

Neue Zuständigkeiten beim Unterhaltsvorschuss

**Seite 7**

Demografie-Projekt erfolgreich abgeschlossen

**Seite 25**

Turnier der Tausend

**Seite 26**

Erfolgreiche Talente bei „Jugend musiziert“

**Harzer Spezialitäten**  
natürlich auch im ...

**Werksverkauf 2016**  
2. April · 3. September · 3. Dezember  
von 8.00 bis 13.00 Uhr

Keunecke Feinkost GmbH · Große Gasse 367  
06493 Ballenstedt/OT Badeborn · [www.keunecke-feinkost.de](http://www.keunecke-feinkost.de)

**Bequem ist einfach.**

Wenn das Konto zu den Bedürfnissen von heute passt.

Wenn's ums Geld geht

 Harzsparkasse

[harzsparkasse.de](http://harzsparkasse.de)

## Landkreis Harz präsentierte sich auf der Internationalen Grünen Woche

**Berlin.** Die Internationale Grüne Woche, die in diesem Jahr ihr 90-jähriges Bestehen feierte, konnte knapp 400 000 Besucher begrüßen. Über 80 Aussteller aus Sachsen-Anhalt zeigten sich mit einem neuen Hallen- und Standkonzept, welches von der Mehrheit der Besucher und Aussteller als modern und ansprechend empfunden wurde. Auch der Landkreis Harz präsentierte sich mit seinen touristischen und kulinarischen Produkten in Halle 23b.



Am Stand des Landkreises Harz stellten sich die Direktvermarkter Feinkost Reich aus Harsleben, Brockenbauer Thielecke aus Tanne, Harzer Mineralquelle Blankenburg GmbH, Höher-Jüttner GbR aus Quedlinburg (Foto), Waldimkerei Kretschmar aus Osterwieck sowie die Manufaktur Casa Culina aus Rohrshaus vor.

Darüber hinaus unterbreiteten der Landkreis Harz, die Halberstadt-Information, die Harzer Schmalspurbahnen GmbH, die Wernigerode Tourismus GmbH, der Selketal-Stieg Pool mit der Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH, das Puppen- und Teddybärenmuseum aus Nienhagen, das Kloster Michaelstein Blankenburg und der Harzer Jodlermeister den zahlreichen Besuchern interessante touristische Angebote.

An eigenen Ständen stellten das „Café Wiecker am Markt“ Wernigerode, die Keunecke Feinkost GmbH Ballenstedt und die Halberstädter Würstchen- und Konservenvertriebs GmbH ihre Produkte vor.

Ein besonderes Highlight war wieder der „Harztag“ am 23. Januar. So wurden unter anderem Auszüge aus „Faust – die Rockoper“ gezeigt und auch der „Harzer Jodlermeister“ und die „Münzenberger Musikanten“ unterhielten das Publikum in der Sachsen-Anhalt-Halle prächtig. ■

Foto: Agrarmarketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH

## Mittel für Premiumprojekt Schlossberg

**Quedlinburg.** Mit 1,4 Millionen Euro fördert der Bund Sicherungs- und Sanierungsarbeiten am Residenzbau auf dem Quedlinburger Schlossberg. Bundesministerin Barbara Hendricks übergab am 26. Januar den 46 ausgewählten Premiumprojekten aus dem Projektauftrag 2015 die Auszeichnungen und gab damit den Startschuss in eine neue Förderperiode.

Für Quedlinburg nahm Fachbereichsleiter Thomas Manati die Auszeichnung entgegen (Foto). Die Mittel sollen für Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten am Residenzbau vom Treppenturm bis zum Ende des Jägergartens eingesetzt werden. Geplant sind Arbeiten an der Gebäudehülle. Die Wiederherstellung der historischen Baukonstruktion des Treppenturms mit der Verlängerung des Wendelsteins bis zum Turmzimmer und die Neugestaltung des Jägergartens einschließlich der Illumination sowie die Sanierung der Hohen Galerie gehören zum Projekt. Nach noch notwendigen Beschlüssen im Stadtrat und dem Abschluss der Planungsarbeiten rechnen die Experten 2017 mit dem Baubeginn.

„Im Bundeshaushalt 2016 sind wieder 50 Millionen Euro für die Förderung Nationaler Projekte eingestellt“, informierte Bundesministerin Hendricks. Geändert werden allerdings die Förderschwerpunkte: Konversion von Militärfächen, interkommunale städtebauliche Kooperation sowie der barrierefreie und demografiegerechte Umbau der Städte und Gemeinden. Projekte sind bis zum 19. April einzureichen. ■

Foto: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit



## Ursula Schildhauer mit Bundesverdienstorden ausgezeichnet

**Magdeburg/Halberstadt.** Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff hat am 21. Januar in der Magdeburger Staatskanzlei Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland an fünf Bürgerinnen und einen Bürger überreicht. Verliehen wurden die Orden von Bundespräsident Joachim Gauck.



Zu den Geehrten gehörte Ursula Schildhauer aus Halberstadt, die mit dem Verdienstkreuz am Bande ausgezeichnet wurde.

Foto: Staatskanzlei/Ines Berger

Die 77-jährige Mechanikerin wurde für ihr viele Jahrzehnte währendes ehrenamtliches Engagement im Vorstand des Gehörlosenvereins „Harzgruß“ Halberstadt/Wernigerode geehrt. Von 1974 bis 1996 und von 2010 bis 2012 war sie Vorsitzende. Über viele Jahre leitete sie die Frauengruppe des Vereins und organisierte Ausflüge und Tanzveranstaltungen. Zudem war sie Mitglied des Magdeburger Bezirksvorstandes des Gehörlosen- und Schwerhörigenverbandes der früheren DDR. Sie initiierte zahlreiche Partnerschaften zwischen der Gehörlosenschule Halberstadt, heute Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte, und ihrem Verein. Nach 1989 wurde sie Mitglied im neu gegründeten Landesverband der Gehörlosen Sachsen-Anhalt. Sie nahm Kontakte zu Vereinen in Goslar und Braunschweig auf, die noch immer Bestand haben. Bis heute arbeitet sie als Seniorenleiterin im Vorstand ihres Vereins mit.

„Stets waren Sie in den vergangenen Jahrzehnten erfolgreich bestrebt, den Gemeinschaftssinn unter den Gehörlosen zu stärken. Es gelang Ihnen auch, die Bedürfnisse Gehörloser immer wieder in die gesellschaftliche Diskussion einzubringen“, wandte sich Haseloff an Schildhauer. ■

## Impressum

Herausgeber:	Landkreis Harz – Der Landrat – Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
Redaktion:	Pressestelle des Landkreises Harz, Manuel Slawig, Telefon: 03941/59 70 42 09, E-Mail: pressestelle@kreis-hz.de
Bezug:	Landkreis Harz, Pressestelle, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
Gestaltungskonzept:	TASHA BYNZ kommunikationsdesign
Gesamtherstellung:	Harzdruckerei GmbH, Max-Planck-Straße 12/14, 38855 Wernigerode, Telefon: 03943/54 24 0, Fax: 03943/54 24 99, E-Mail: info@harzdruck.de, Internet: www.harzdruck.de
Anzeigenberatung:	Wolfgang Schilling, Telefon: 03943/54 24 26 Ralf Harms, Telefon: 03943/54 24 27
Verteilung:	Medien-Service-Harz-Börde GmbH Westendorf 6, 38820 Halberstadt, Telefon: 03941/69 92 42, Fax: 03941/69 92 44

**Sie haben kein Kreisblatt bekommen? Rufen Sie an! Frau Riebe: 03943/54 24 0**

Der Landkreis Harz legt großen Wert auf Gleichberechtigung. Die im Harzer Kreisblatt verwendete männliche Form dient ausschließlich der leichteren Lesbarkeit der Texte und schließt selbstverständlich das weibliche Geschlecht mit ein.



## Große Auszeichnung für Deersheim

**Berlin/Deersheim.** Leuchttürme sind im Harz ja eher selten, denn weit und breit ist kein Meer zu sehen. In Deersheim jedoch gibt es einen, der vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft entdeckt wurde: die Deersheimer Initiative, ein multifunktionales gemeinschaftliches Dorfzentrum auf dem historischen Edelhof aufzubauen.

Mit ihrem Projekt „Miteinander.Deersheim!“ hat die Deersheimer Dorfladen eG überzeugt und wurde im Rahmen der Internationalen Grünen Woche von Christian Schmidt, Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, als Leuchtturmprojekt ausgezeichnet. Neben der Urkunde erhielt die Genossenschaft 150 000 Euro, die fast vollständig in den Ausbau und die Einrichtung des historischen Gutshofgebäudes auf dem Edelhof fließen werden. Die Markthalle, in der zukünftig verschiedene Märkte stattfinden werden, wurde Ende 2015 bereits fertiggestellt. Dorfladen, Friseur, Café und ein Raum für verschiedene Nutzungsmöglichkeiten werden in den nächsten Monaten ausgebaut.

Das Projekt „Miteinander.Deersheim!“ umfasst jedoch nicht nur den Ausbau des Objektes. Das Ziel des Projektes steckt bereits im Titel – die Initiatoren wollen das Miteinander im Dorf stärken und dabei die Ideen der Menschen nutzen, um Deersheim für alle Altersgruppen, für langjährige und auch für neue Einwohner zukunftsfähig zu gestalten. Die Deersheimer Akteure werden dabei vom Agenda21-Büro des Landkreises Harz und von der Stadt Osterwieck begleitet.

Rückblick: Ende 2012 wurde die Kaufhalle und damit die letzte Einkaufsmöglichkeit in Deersheim geschlossen. Schnell wurde der Kontakt zum Agenda21-Büro des Landkreises Harz hergestellt, denn gerade hatte das Projekt ZukunftsWerkStadt begonnen, in dem Ideen für die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes gefragt waren. Gemeinsam wurde nach Möglichkeiten für neue Formen der Nahversorgung gesucht, Dorfladenakteure aus anderen Regionen der Bundesrepublik wurden eingeladen und motivierten die Deersheimer, die Aufgabe selbst in die Hand zu nehmen. So entstand die Deersheimer Dorfladeninitiative, aus der sich 2014 die Deersheimer Dorfladen-Genossenschaft gründete. Etwa 120 Mitglieder zählt die Genossenschaft heute, was bei einer Gemeinde mit 800 Einwohnern eine beachtliche Zahl ist. Unter anderem bezahlt der Ortsbürgermeister Wolfgang Englert für jedes Neugeborene in Deersheim einen Genossenschaftsanteil, 2015 waren es fünf Kinder. Drei Jahre mit Höhen und Tiefen, mit Erfolgen und Rückschlägen liegen hinter den Initiatoren. Aber Aufgeben war für die Deersheimer keine Option.

Mit der Auswahl als Leuchtturmprojekt und der nicht rückzahlbaren Förderung können die Deersheimer ihre Idee nun verwirklichen. Auf dem Ostermarkt in Deersheim am 19. März gibt es ab 11 Uhr neben dem bunten Markttreiben und einem kleinen Kulturprogramm auch viele Informationen zum Projekt „Miteinander.Deersheim!“.

### Kontakt:

Agenda21-Büro  
Telefon: 03941/59 70 63 13

## Straßensperrung in der Ortslage Schielo

**Schielo.** Gemeinsam mit der Stadt Harzgerode und dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz wird der Landkreis Harz in diesem Jahr den Kreisstraßenausbau in der Ortslage Schielo fortsetzen.

In Abhängigkeit von der Witterung wird voraussichtlich ab Mitte März in Schielo die Hauptstraße zwischen Einmündung Schusterberg und Einmündung Hutberg wegen der Bauarbeiten voll gesperrt. Die Sperrung dauert voraussichtlich bis Juni. Eine entsprechende Umleitung wird ausgeschlert.

Von den Bauherren wird um Verständnis für die damit verbundenen Beeinträchtigungen gebeten. ■

## Das Jugendamt informiert:

### Neue Zuständigkeiten im Bereich Unterhaltsvorschuss

**Halberstadt.** Aufgrund von Umstrukturierungen im Jugendamt erfolgt im Bereich des Unterhaltsvorschusses zum 1. Februar eine Neuaufteilung laufender Fälle nach Buchstaben. Es ergeben sich folgende Änderungen:

Buchstaben	Bearbeiter	Telefon	Raum
A, B	Christine Sievert	03941/59 70 21 27	1220
C, D, E, F, X, Y, Z	Bianca Diron	03941/59 70 21 17	1214
G, I, M	Martina Hellmuth	03941/59 70 59 28	1214
H, O	Katrin Hoffmann-Sporer	03941/59 70 21 26	1216
J, K	Cynthia Kunze	03941/59 70 21 28	1220
P, Q, R, T	Marcel Belohlavy	03941/59 70 21 34	1222
S (ohne St, Se)	Ines Grasshoff	03941/59 70 59 27	1218
Se, St, L, N, U	Franziska Ballin	03941/59 70 59 26	1218
V, W	Christel Drüen	03941/59 70 21 46	1216

Im Zusammenhang mit der Umstrukturierung entfällt die Sprechstunde des Bereiches Unterhaltsvorschuss am Montag, dem 1. Februar. Ab Dienstag sind die Mitarbeiter wieder zu den gewohnten Sprechstunden im Dienstgebäude der Schwanebecker Straße 14 in Halberstadt erreichbar. ■

Im Jugendamt des Landkreises Harz ist zum schnellstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

### Bezirkssozialarbeiterin/Bezirkssozialarbeiters

im Sachgebiet Sozialpädagogischer Fachdienst zu besetzen. Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle, die nach Entgeltgruppe S 14 TVöD bewertet ist.

#### Anforderungsprofil:

- Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter (FH) mit staatlicher Anerkennung oder
- Diplom-Sozialpädagogin/Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung oder
- Master of Arts

#### Aufgabenschwerpunkte:

- allgemeine Beratung und Betreuung von Familien
- Bedarfsklärung und Entscheidung von Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe
- Trennungs- und Scheidungsberatung, Sorge- und Umgangsrechtsberatung
- Mitwirkung in Familien- und Vormundschaftsgerichtsverfahren
- Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII
- Mitabsicherung der Fachruffbereitschaft des Jugendamtes

#### Erwartet werden:

- mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung in einem Jugendamt bzw. in der Jugendhilfe
- Beratungskompetenz und Teamfähigkeit
- Verantwortungsbereitschaft sowie Freude an der Mitwirkung bei der Entwicklung von Konzeptionen
- ein hohes Maß an persönlichem Engagement
- eine gemeinwesenorientierte Ausgestaltung der Arbeit
- wirtschaftliches Denken sowie die Fähigkeit zur Kooperation u. a. mit freien Trägern und Behörden
- der Führerschein der Klasse B sowie die Bereitschaft zur Nutzung des privaten Pkw im Rahmen der dienstlichen Tätigkeiten
- gute PC-Kenntnisse

#### Hinweise:

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **12.03.2016** an den Landkreis Harz, Amt für Organisation und Personal, Friedrich-Ebert-Straße 42 in 38820 Halberstadt.

Ergebnisse sollen in künftige Pläne einfließen

## ■ Erfolgreicher Abschluss des Demografie-Projektes HERKOMMEN – HIERBLEIBEN – ZURÜCKKOMMEN

**Landkreis.** Gemäß dem Motto „Aktiv handeln statt passiv hinnehmen“ will der Landkreis die demografische Entwicklung aktiv und vorausschauend mitgestalten und nicht nur verwalten. Mit dem Projektantrag „Strategische Weiterentwicklung von Rückkehr-, Halte- und Bleibefaktoren zur Gestaltung des demografischen Wandels im Landkreis Harz“ wurde im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen für die Gestaltung des demografischen Wandels in Sachsen-Anhalt nachhaltig an konkreten Ideen gearbeitet. Unter dem Dach „Landkreis Harz HERKOMMEN – HIERBLEIBEN – ZURÜCKKOMMEN“ hat der Fachbereich Strategie und Steuerung des Landkreises Harz in Zusammenarbeit mit der MACO Vision GmbH und der Harz AG als beauftragte Projektpartner im Projektzeitraum vom 15. Dezember 2014 bis 15. Dezember 2015 bestehende Ansätze zur Gewinnung und Bindung von Zuwanderern und Rückkehrenden beziehungsweise bereits im Landkreis Harz lebenden Menschen gefestigt sowie neue Ideen und Konzepte zur Bewältigung der demografischen Herausforderungen entwickelt. Das mit der Summe von 80 000 Euro durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr geförderte Projekt wurde mit dem Betrag von 20 000 Euro vom Landkreis Harz gegenfinanziert.



*Im Rahmen der Auftaktveranstaltung übergab Arbeits- und Sozialminister Norbert Bischoff den Zuwendungsbescheid an die stellvertretende Landrätin Heike Schäffer.*

Im Fokus des Projektes stand die Erarbeitung von praxisnahen Maßnahmen zur Stärkung einer gelebten Willkommens- und regionalen Anerkennungsstruktur, vor allem in den Bereichen des Netzwerkmanagements, der Fachkräftegewinnung und -sicherung sowie der Förderung des Regionalmarketings. Bei der Auftaktveranstaltung am 13. März 2015 im Kloster Drübeck wurden in drei unterschiedlichen Denkwerkstätten zu den Themen „Ausländische Fachkräfte“, „Schüler und Studenten“ sowie „Pendeln und Wohnen“ erste Ideen entwickelt, wie das Leben, Wohnen und Arbeiten im Landkreis Harz für diese Zielgruppen langfristig attraktiv gestaltet werden kann. Darauf aufbauend wurden weitere Analysen wie eine bundes- und landkreisweite Bestandserhebung zu bisher durchgeführten Maßnahmen in Zusammenhang mit der Gewinnung von Rückkehrern und Neubürgern durchgeführt. Diese gab zunächst Aufschluss über mögliche nachhaltige Aktivitäten und resultierte in praxisnahen Handlungsempfehlungen für den Landkreis Harz. Im Zuge der Erstellung und Umsetzung einer persönlichen Ansprachestrategie zur Gewinnung von Rückkehrern und Neubürgern im Landkreis Harz wurden die Inhalte der Internetseite [www.zuhause-im-harz.de](http://www.zuhause-im-harz.de) auch ins Englische und Spanische übersetzt. Auf diese Weise kann zukünftig mit der Internetseite der Willkommensagentur „Zuhause im Harz“ eine breitere Zielgruppe wie die der ausländischen Fachkräfte erreicht werden.

Um herauszufinden, an welcher Stelle bereits Maßnahmen zur aktiven Gestaltung des demografischen Wandels im Landkreis Harz ansetzen müssen, führte der Landkreis Harz im November 2015 eine exemplarische Befragung von 453 Schülern in Abschlussklassen an sechs Schulen des Landkreises Harz durch. An der Befragung beteiligten sich zwei Realschulen und zwei Berufsschulen der Städte Halberstadt und Quedlinburg sowie zwei Gymnasien der Städte Halberstadt und Wernigerode. Die Ergebnisse der umfassenden Befragung dienen als Grundlage für die Entwicklung weiterführender Ansätze

und Maßnahmen mit dem Ziel, die jüngere Generation im Landkreis zu halten beziehungsweise langfristig auch bei vorübergehendem Weggang zu binden und für das Thema Rückkehr in den Harz zu sensibilisieren.

Als weitere Zielgruppe wurden Studienabbrecher beziehungsweise -zweifler näher analysiert und ein Konzept zur Rückgewinnung derer, die ursprünglich aus dem Landkreis Harz stammen und außerhalb des Harzkreises studiert haben, entwickelt. Dabei wurden die Universitäten, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen der Bundesländer Sachsen-Anhalt, Niedersachsen, Thüringen und Sachsen angesprochen und mithilfe eines eigens entwickelten Projektflyers über das Projekt informiert und sensibilisiert. Dieser Projektbestandteil hat großes Potenzial für den hiesigen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und wird auch nach Projektende intensiv weiterverfolgt, um die fortführenden Bildungseinrichtungen, aber auch Studienzweifler und deren Eltern für das Thema weiter zu öffnen und das Thema „Duale Ausbildung oder Duales Studium im Landkreis Harz“ als attraktive Alternative zum konventionellen Studium zu festigen.

Mit Pendlern, welche in den oder aus dem Landkreis heraus pendeln, stand eine weitere wichtige Zielgruppe im Fokus des Projektvorhabens. So wurde beispielsweise ein Event konzipiert, welches Pendlern und Rückkehrwilligen die Möglichkeit bieten soll, sich in Kooperation mit vielen lokalen Akteuren, wie zum Beispiel Kommunen, Wohnungsgesellschaften, Bildungs- und Kultureinrichtungen, umfassend über Perspektiven und Chancen in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Leben im Landkreis Harz zu informieren. Diese reichhaltige Ideensammlung wird in künftige Veranstaltungsplanungen zum Thema Fachkräftesicherung und Standortmarketing einfließen. Darüber hinaus wurden Ideen gesammelt, mit welchen Instrumenten und Marketingideen hiesige Unternehmen potenziellen Bewerbern die Region schmackhaft machen können.

Insgesamt zeigt dieses Projekt sehr deutlich, wie wichtig es ist, viele unterschiedliche Partner mit ins Boot zu holen, um den Landkreis Harz als attraktiven Arbeits- und Wohnstandort zu präsentieren. Nur so hat die Region die Chance, im Wettbewerb mit anderen Landkreisen und kreisfreien Städten in- und außerhalb des Bundeslandes zu bestehen.

Ansprechpartnerinnen zum Projekt sind Jennifer Heinrich (03941/59 70 42 03, [jennifer.heinrich@kreis-hz.de](mailto:jennifer.heinrich@kreis-hz.de)) und Anja Ulrich (03941/59 70 59 05, [anja.ulrich@kreis-hz.de](mailto:anja.ulrich@kreis-hz.de)) vom Fachdienst Standortförderung der Kreisverwaltung. ■

## ■ 82 frischgebackene Facharbeiter starteten in die Zukunft

**Wernigerode.** Mit ihrer Freisprechung im Wernigeröder Rathaus haben 82 junge Frauen und Männer ihre Ausbildung im Rahmen des Ausbildungsverbundes Metall-/Elektrotechnik und Mechatronik erfolgreich beendet und können nun einen neuen Lebensabschnitt als Facharbeiter beginnen. Acht davon haben die Ausbildung im Rahmen einer Umschulung durch die Agentur für Arbeit absolviert.

Bei der Zeugnisübergabe im Festsaal des Wernigeröder Rathauses waren Vertreter der beteiligten 29 Unternehmen aus dem Harzkreis und Umgebung anwesend. Auch Landrat Martin Skiebe ließ es sich nicht nehmen, den Auszubildenden zur erfolgreich absolvierten Ausbildung zu gratulieren. Er ermunterte die jungen Frauen und Männer, ihre berufliche Perspektive im Harzkreis wahrzunehmen und die Firmen mit ihren Leistungen zu stärken. Mit der fundierten Ausbildung hätten die frischgebackenen Facharbeiter eine gute Grundlage für ihren weiteren Berufsweg geschaffen. Insgesamt wurden 17 Mechatroniker, 13 Industriemechaniker, 18 Zerspanungsmechaniker, 18 Werkzeugmechaniker, 10 Gießereimechaniker, 5 Elektriker und 1 Maschinen- und Anlagenführer freigesprochen.

Der Zerspanungsmechaniker Kevin Richardt von der WGP Werkzeugbau GmbH und der Gießereimechaniker Marian Suchalla von der Nematik Wernigerode GmbH konnten als beste Auszubildende ihre Lehre mit der Note 1 abschließen. ■



## INHALT

### A. LANDKREIS HARZ

#### 1. Satzungen und Verordnungen

#### 2. Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Seite 9 Fortschreibung Schulentwicklungsplanung  
 Seite 9 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung  
 Seite 10 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung  
 Seite 10 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung  
 Seite 10 Öffentliche Auslegung des Entwurfs einer Änderung der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet (LSG)

### B. EIGENBETRIEBE UND GESELLSCHAFTEN

### C. BEKANNTMACHUNGEN REGIONALER BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN

- Seite 11 Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz  
 Seite 15 Verwaltungskostensatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz  
 Seite 17 Jahresabschluss 2013 der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz

### D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

- Seite 18 Gewässerschautermine UHV „Großer Graben“  
 Seite 18 Gewässerschautermine UHV „Ilse/Holtemme“

### E. WAHLBEKANNTMACHUNGEN

- Seite 19 Zugelassene Kreiswahlvorschläge für Landtagswahl  
 Seite 20 Zugelassene Kreiswahlvorschläge für Landtagswahl

## A. LANDKREIS HARZ

### 2. Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

#### Schulentwicklungsplanung für den Zeitraum der Schuljahre 2014/15 bis 2018/19

hier: Fortschreibung im Bereich allgemeinbildender Schulen im Landkreis Harz für das Schuljahr 2016/17

#### Bezug:

1. *Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA, S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA, S.38, 44), kurz: SchulG LSA*
2. *Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 vom 15. Mai 2013 (GVBl. LSA 2013, S. 244), kurz: SEPI-VO 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 vom 12.12.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 540), kurz: ÄndVO SEPI-VO 2014*
3. *Schreiben vom 04. Dezember 2015 – Schulentwicklungsplanung des Landkreises Harz mit dem Beschluss des Kreistages vom 02. Dezember 2015 (Vorlagen-Nr. II.WP-222/2015)*

Mit Schreiben vom 04.12.2015 haben Sie mir die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für das Schuljahr 2016/17 gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 SchulG LSA zur Bestätigung vorgelegt.

Diese hat der Kreistag des Landkreises Harz nach § 7 Abs. 6 Satz 1 SEPI-VO 2014 in seiner Sitzung am 02.12.2015 beschlossen.

Auf Grundlage des/der unter den Punkten 1 und 2 im Bezug genannten Gesetzes/Verordnung bestätige ich die vorgelegte Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes 2014/15 bis 2018/19 mit folgendem Hinweis:

Die Bearbeitung des Antrages auf Ausnahmegenehmigung zur Bildung einer Anfangsklasse für das Schuljahr 2016/17 für die Grundschule „Ferdinand Freiligrath“ Rieder (Stadt Ballenstadt) erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entsprechend Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen vom 19. März 2014 in Verbindung mit dem RdErl. des MK „Terminplan zur Aufnahme an weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2016/2017“ vom 08.09.2015.

Diese in Teilen bestätigte Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung erstreckt sich nicht auf Schulbezirke und -einzugsbereiche sowie Kapazitätsfestlegungen bzw. Schulträgervereinbarungen. Sie bedürfen der Zustimmung durch die Schulbehörde gemäß § 41 Abs. 1 bis 2a bzw. § 66 Abs. 3 SchulG LSA.

Im Zusammenhang damit verweise ich vorsorglich auf § 70 Abs. 4 und 5 desselben Gesetzes.

Mit freundlichen Grüßen  
 Im Auftrag

gez. Kleine  
 Landesschulamt

## Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die

### Trinkwasserleitung DN 200 St

in der Gemarkung Gernrode (Kirschweg).

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (Lindenstr. 8b, 06484 Quedlinburg) beim Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde für die o. g. Leitung eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

### Trinkwasserleitung in der Gemarkung Gernrode

Amtsgericht: Quedlinburg  
 Grundbuchamt: Quedlinburg

**Gemarkung:** Gernrode  
**Flur:** 1  
**Flurstücke:** 621, 622, 739, 507

Der Antrag wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 der SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich den dazugehörigen Unterlagen und Beschreibungen kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harz in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz,



Friedrich-Ebert-Straße 42, Haus I, Zimmer 327 in 38820 Halberstadt zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

montags	8.30 bis 12.00 Uhr
dienstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	8.30 bis 12.00 Uhr.

Widerspruch kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt erhoben werden.

Halberstadt, 22.01.2016

gez. Skiebe

## Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die

### Trinkwasserleitung DN 200 PVC und 100 AZ Niederschlagswasserkanal DN 300 B

in der Gemarkung Königerode (Dorfstraße, Klausstraße).

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (Lindenstr. 8b, 06484 Quedlinburg) beim Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde für die o. g. Leitungen eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

### Trinkwasserleitung und Niederschlagswasserkanal in der Gemarkung Königerode

Amtsgericht: Quedlinburg  
Grundbuchamt: Quedlinburg

**Gemarkung:** Königerode

**Flur:** 11  
**Flurstücke:** 108, 109, 101, 97, 14, 132, 131

Der Antrag wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 der SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich den dazugehörigen Unterlagen und Beschreibungen kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harz in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, Haus I, Zimmer 327 in 38820 Halberstadt zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

montags	8.30 bis 12.00 Uhr
dienstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	8.30 bis 12.00 Uhr.

Widerspruch kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt erhoben werden.

Halberstadt, 22.01.2016

gez. Skiebe

## Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die

### Trinkwasserleitung DN 80 PVC und Niederschlagswasserkanal DN 300 Stz, 300 KG. und 200 KG.

in der Gemarkung Rieder (Quedlinburgerstr.).

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (Lindenstr. 8b, 06484 Quedlinburg) beim Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde für die o. g. Leitungen eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

### Trinkwasserleitung und Niederschlagswasserkanal in der Gemarkung Rieder

Amtsgericht: Quedlinburg  
Grundbuchamt: Quedlinburg

**Gemarkung:** Rieder

**Flur:** 7  
**Flurstücke:** 9/2, 9/1, 1065, 1063, 1/4, 992, 1064, 1186, 1187, 990

Der Antrag wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 der SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich den dazugehörigen Unterlagen und Beschreibungen kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harz in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, Haus I, Zimmer 327 in 38820 Halberstadt zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

montags	8.30 bis 12.00 Uhr
dienstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	8.30 bis 12.00 Uhr.

Widerspruch kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt erhoben werden.

Halberstadt, 21.01.2016

gez. Skiebe

## Öffentliche Auslegung des Entwurfs einer Änderung der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Harz und nördliches Harzvorland im Landkreis Wernigerode“ (Winterberg-Verordnung)

Die Verordnung des ehemaligen Landkreises Wernigerode zum Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland im Landkreis Wernigerode“ (LSG-VO HV WR) soll durch die Ausweisung einer gesonderten Schutzzone „W“ (Winterberg) geändert werden. Dies betrifft die Flurstücke und Flurstücksteile, die im Jahre 2001 aus dem Nationalpark Harz herausgelöst worden sind. Es handelt sich dabei im Einzelnen um





- Teile der Flurstücke 11/4 und 10/4 der Flur 5 sowie des Flurstücks 5, Flur 6, Gemarkung Schierke,
- die Flurstücke 6 und 7, Flur 6, Gemarkung Schierke sowie
- die Flurstücke 8/6 und 7/10, Flur 2, Gemarkung Elend.

Die Schutzzone „W“ liegt südwestlich von Schierke an der Grenze zu Niedersachsen. Es handelt sich um die Senke und die Hänge zwischen dem Großen Winterberg und dem Kleinen Winterberg.

Die Fläche liegt seit 1967 im LSG „Harz“, nach dessen Neuverordnung im Jahre 1999 im LSG „Harz und nördliches Harzvorland im Landkreis Wernigerode“. Sie gehörte ab 1990 zum Nationalpark Hochharz und wurde in der 1. Tranche als FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet gemeldet. Sie ist Teil des kohärenten Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, hier des **FFH-Gebietes** Nr. 0160 LSA **Hochharz** und des EU-Vogelschutzgebiete SPA 0018 LSA **Vogelschutzgebiet Hochharz**.

Mit dem Nationalpark-Gesetz von 2001 wurden die o.g. Flurstücke bzw. Flurstücksteile aus dem Nationalpark entlassen. Bei den Nachmeldungen der FFH- und EUSPA-Gebiete wurde die 1. Meldung des Nationalpark Hochharz nicht zurückgezogen. Die aus dem Nationalpark entlassene Fläche wurde in der „Natura 2000“-Kulisse belassen.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes über den Nationalpark Harz im Jahre 2005 erfolgte eine vollständige nationalstaatliche Sicherung des Vogelschutzgebietes Hochharz und des FFH-Gebietes Hochharz im Bereich des Nationalparks. Für die o.g. Flurstücke bzw. Flurstücksteile gilt diese nationalrechtliche Sicherung noch nicht. Um die Fläche des Vogelschutz- und FFH-Gebietes, die sich außerhalb des Nationalparks befindet, ebenfalls nationalstaatlich zu sichern, ist eine Änderung der bestehenden LSG-VO HV WR notwendig.

Es ist daher ein förmliches Verfahren durchzuführen, mit dem die LSG-Verordnung geändert wird.

Auf der Grundlage der §§ 20, 22, 26, 32(2), 32(3) und 33 Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015, BGBl. I S. 1474) i.V.m. § 15 Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.01.2015, GVBl. LSA S. 21) wird der Verordnungsentwurf

**vom 29.02.2016 bis 01.04.2016**

in

- der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz, 38820 Halberstadt, Friedrich-Ebert-Str. 42, 3. OG, Zimmer 370,
- im Dezernat für Bauwesen und Stadtplanung der Stadt Wernigerode, 38855 Wernigerode, Schlachthofstr. 6, Zimmer 131 sowie
- im Dienstleistungszentrum der Stadt Oberharz am Brocken, Bauamt, 38899 Hasselfelde, Nordhäuser Str. 3, Zimmer 31

während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungszeiten kann jedermann Bedenken und Anregungen bei den o.g. Auslegungsstellen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Der Landrat

## **C. BEKANNTMACHUNGEN REGIONALER BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN**

### **Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz Neufassung 2015**

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz hat am 27.11.2015 mit Beschluss-Nr. 01-RV02/2015 die nachfolgend abgedruckte Neufassung ihrer Verbandsatzung beschlossen. Diese Satzung wurde von der oberen Kommunalaufsicht (Landesverwaltungsamt, Refe-

rat Kommunalrecht, Wirtschaft und Finanzen) zur Kenntnis genommen (Schreiben vom 26.01.2016, Az. 206.6.1-10110-RPG-Harz-VS).

#### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 und §§ 21 bis 23 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA Nr. 9/2015, S. 170 ff.) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), in der jeweils geltenden Fassung hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz in ihrer Sitzung am 27.11.2015 (Beschluss-Nr. 01-RV02/2015) die folgende Satzung für den Zweckverband „Regionale Planungsgemeinschaft Harz“ beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Verbandsmitglieder, Name, Gebiet, Rechtsform und Sitz**

- (1) Verbandsmitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft sind die Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz, die gemäß § 2 Abs. 4 LEntwG LSA die Aufgabe als Träger der Regionalplanung in einem Zweckverband erledigen.
- (2) Dieser Zweckverband führt den Namen „Regionale Planungsgemeinschaft Harz“.
- (3) Die Regionale Planungsgemeinschaft Harz umfasst gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 LEntwG LSA das Gebiet des Landkreises Harz und das Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz mit den Städten Sangerhausen und Allstedt, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde Goldene Aue. Dieses Gebiet führt bei der Aufgabenbewältigung der Regionalen Planungsgemeinschaft die Bezeichnung „Region Harz (Sachsen-Anhalt)“.
- (4) Die Regionale Planungsgemeinschaft Harz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit.
- (5) Die Regionale Planungsgemeinschaft Harz hat ihren Sitz in Quedlinburg.
- (6) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Regionale Planungsgemeinschaft Harz“.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft**

Dem Zweckverband obliegen für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz gemäß § 1 Abs. 3 (im Folgenden „Verbandsgebiet“ genannt) insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes und sachlicher und räumlicher Teilpläne gemäß § 9 LEntwG LSA und §§ 7 und 8 Raumordnungsgesetz (ROG);
2. Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Abweichungen von Zielen des Regionalen Entwicklungsplanes bzw. sachlicher und räumlicher Teilpläne gemäß § 11 Abs. 2 LEntwG LSA;
3. Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 LEntwG LSA;
4. Stellungnahmen zu Anträgen auf Abweichungen von Zielen des Landesentwicklungsplanes gemäß § 11 Abs. 1 LEntwG LSA;
5. Stellungnahmen bei Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes gemäß § 7 Abs. 5 und § 8 LEntwG LSA.
6. Stellungnahmen oder Empfehlungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren als Träger öffentlicher Belange.
7. Förderung der Zusammenarbeit der für die Verwirklichung der Raumordnungspläne maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, Unterstützung der Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilräumlicher Entwicklungen und Durchführung von Maßnahmen zur Stärkung der Regionalentwicklung gemäß § 13 ROG.



8. Abstimmung und Zusammenarbeit mit benachbarten Planungsregionen nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen einschließlich entsprechender Verträge.
  9. Im Rahmen der Raumb Beobachtung gemäß § 16 Abs. 3 und 4 LEntwG LSA die fortlaufende Erfassung und Bewertung der für das Verbandsgebiet raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen, einschließlich der Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Umsetzung der in Nr. 1 genannten Pläne.
- (2) Die Regionalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit nicht nach dieser Satzung der Vorsitzende der Planungsgemeinschaft oder der Regionalausschuss zuständig ist, insbesondere über
    1. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes und räumlicher und sachlicher Teilpläne gemäß § 9 LEntwG LSA und §§ 7 und 8 ROG. Hierzu gehören vor allem:
      - a) festzulegende Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß § 9 LEntwG LSA, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung im Verbandsgebiet dienen;
      - b) Entscheidung über die Dauer der öffentlichen Auslegung der Entwürfe des Regionalen Entwicklungsplanes bzw. der sachlichen und räumlichen Teilpläne gemäß § 10 Abs. 1 ROG;
      - c) Entscheidungen über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu den Entwürfen des Regionalen Entwicklungsplanes bzw. sachlicher und räumlicher Teilpläne gemäß § 7 Abs. 2 ROG sowie darüber, ob eine erneute Beteiligung und Auslegung wegen erheblicher Änderungen des Entwurfs erforderlich ist;
      - d) Beschlussfassungen nach den erfolgten Verfahrensabläufen zu Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes bzw. sachlicher und räumlicher Teilpläne gemäß § 9 Abs. 3 LEntwG LSA;
    2. Entscheidung von Anträgen auf Abweichungen von Zielen des Regionalen Entwicklungsplanes bzw. gemäß § 11 Abs. 2 LEntwG LSA;
    3. Stellungnahmen oder Empfehlungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, soweit sich das die Regionalversammlung im Einzelfall vorbehalten hat oder vom Regionalausschuss vorgelegt wurde.
    4. Stellungnahmen zu Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes gemäß § 7 Abs. 5 LEntwG LSA, sofern das Verbandsgebiet betroffen ist;
    5. Stellungnahmen zu Anträgen auf Abweichung von Zielen des Landesentwicklungsplanes gemäß § 11 Abs. 1 LEntwG LSA, sofern das Verbandsgebiet betroffen ist;
    6. Änderung der Verbandssatzung;
    7. Beschluss der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Festlegung der Umlagen der Verbandsmitglieder;
    8. Bestätigung des Jahresabschlusses und Entscheidung über die Entlastung des Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft;
    9. Geschäftsordnung der Regionalversammlung und ihrer Ausschüsse sowie deren Änderungen bzw. Aufhebungen;
    10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung;
    11. die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht;
    12. alle weiteren Angelegenheiten, über die kraft des Gesetzes die Regionalversammlung entscheidet.

### § 3

#### Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft

- (1) Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft sind gemäß § 21 Abs. 2 LEntwG LSA:
  1. die Regionalversammlung,
  2. der Vorsitzende der Planungsgemeinschaft.
- (2) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder und der Mittelzentren gehören der Regionalversammlung für die Dauer ihrer Amtszeit an. Die weiteren Vertreter in der Regionalversammlung gemäß § 22 Abs. 4 LEntwG LSA sowie deren Stellvertreter sollen binnen 4 Monaten nach der Wahl zu den Kreistagen der Verbandsmitglieder für die Regionalversammlung gewählt werden. Bis zu ihrer Neubildung nach der Wahl zu den Kreistagen nimmt die Regionalversammlung ihre Aufgaben in der bisherigen Zusammensetzung wahr.
- (3) Im Zuge der Neubildung der Regionalversammlung nach der Wahl zu den Kreistagen ist der Vorsitzende der Planungsgemeinschaft zu wählen. Unabhängig davon endet die Amtszeit des Vorsitzenden mit dem Ende seiner Amtszeit als Hauptverwaltungsbeamter der von ihm vertretenden Gebietskörperschaft. In diesem Fall führt er das Amt des Vorsitzenden bis zum Amtsantritt des neu gewählten Hauptverwaltungsbeamten der von ihm vertretenden Gebietskörperschaft weiter.

### § 4

#### Regionalversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft führt die Bezeichnung Regionalversammlung. Die Regionalversammlung ist das Hauptorgan der Regionalen Planungsgemeinschaft.
- (2) Für die Regionalversammlung gilt § 22 LEntwG LSA. Danach setzt sich die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz wie folgt zusammen:
  1. den Landräten der beteiligten Landkreise sowie den Oberbürgermeistern und Bürgermeistern der Mittelzentren nach den Festlegungen des Landesentwicklungsplanes sowie
  2. einem gewählten Vertreter, für je angefangene 20.000 Einwohner im Gebiet der Landkreise gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung. Dabei werden die Landräte sowie die Oberbürgermeister und Bürgermeister der Mittelzentren angerechnet.

Maßgebend zu 1. und 2. ist die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor Beginn der Wahlperiode der Kreistage vom Statistischen Landesamt festgestellt wurde.
- (3) Die Stellvertretung der Landräte sowie der Oberbürgermeister und Bürgermeister der Mittelzentren erfolgt durch ihre allgemeinen Vertreter oder durch ihren fachlich zuständigen Beigeordneten. Für die Vertreter gemäß Abs. 2 Nr. 2 sind für den Fall der Verhinderung je ein Stellvertreter durch die Kreistage der Verbandsmitglieder zu wählen.

### § 5

#### Aufgaben der Regionalversammlung

- (1) Der Regionalversammlung obliegt
  1. die Wahl des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft aus dem Kreise der ihr angehörenden Landräte unter Beachtung der Regelung des § 22 Abs. 5 Satz 3 LEntwG LSA;
  2. die Bestimmung der zwei Stellvertreter des Vorsitzenden aus dem Kreise der Mitglieder des Regionalausschusses. Die Regelung des § 22 Abs. 5 Satz 3 LEntwG LSA ist dabei zu berücksichtigen;

### § 6

#### Sitzungen der Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie ist darüber hinaus unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Regionalversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (2) Der Vorsitzende der Planungsgemeinschaft beruft die Regionalversammlung durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die für die Verhandlung notwendigen Unterlagen sind mit einer Frist von mindestens einer Woche den Mitgliedern der Regionalversammlung schrift-





lich oder elektronisch zuzusenden. Die ordnungsgemäß einberufene Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn beide Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind. Die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Regionalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines Monats erneut zur Behandlung einer nicht erledigten Tagesordnung einberufen wurde und in der Einladung zu dieser Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden nach § 14 Abs. 4 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht. In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Regionalversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

- (3) Die Sitzungen der Regionalversammlung werden durch den Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft geleitet.
- (4) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in entsprechender Anwendung des § 56 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Über Gegenstände einfacher Art kann die Regionalversammlung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
- (5) Jeder Vertreter in der Regionalversammlung hat eine Stimme. Die Stellvertreter sind im Vertretungsfall stimmberechtigt. Die Vertreter bzw. ihre Stellvertreter sind an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. § 35 KVG LSA gilt entsprechend.
- (6) Ein Vertreter der Regionalversammlung ist für die Dauer des Tagesordnungspunktes von Beratung und Beschlussfassung auszuschließen, sofern der Vertreter einem Mitwirkungsverbot i. S. d. § 33 KVG LSA unterliegt. In der Niederschrift ist der Ausschluss und das Wiederzulassen zu vermerken.
- (7) Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich. Soweit Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnete Ansprüche Einzelner es erfordern, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. § 52 Abs. 2 KVG LSA gilt entsprechend.
- (8) Über die Sitzungen der Regionalversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

### § 7

#### Regionalausschuss, Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Die Regionalversammlung bildet gemäß § 22 Abs. 8 LEntwG LSA den Regionalausschuss als ständigen Ausschuss. Er ist zugleich beschließender Ausschuss gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA.
- (2) Der Regionalausschuss setzt sich zusammen aus den Landräten und den Oberbürgermeistern, die Mitglieder der Regionalversammlung sind sowie den Bürgermeistern der Mittelzentren. Diese Mitglieder des Regionalausschusses sind stimmberechtigt. Im Verhinderungsfalle werden die Mitglieder im Regionalausschuss vertreten durch ihre Stellvertreter in der Regionalversammlung. Sie sind dann stimmberechtigt.
- (3) Der Regionalausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Entwicklung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung auf Grundlage von § 9 LEntwG LSA, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung im Verbandsgebiet dienen;
  2. regelmäßige Beratung über den Stand und den Fortgang der Ausarbeitung und der Überprüfung des Regionalen Entwicklungsplanes und der sachlichen bzw. räumlichen Teilpläne sowie Vorbereitung von Beschlussfassungen der dazugehörigen Verfahren;
  3. Vorbereitung der weiteren, gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung durch die Regionalversammlung zu fassenden Beschlüsse;
  4. Stellungnahmen und Empfehlungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die sich die Regionalversammlung nicht vorbehalten

ten hat und vom Vorsitzenden, ggf. auf Antrag eines Verbandsmitgliedes, dem Regionalausschuss vorgelegt wurde;

5. Beschlussfassungen zur informellen Regionalplanung im Verbandsgebiet mit dem Ziel der Verwirklichung der Raumordnungspläne und der Stärkung der Regionalentwicklung gemäß § 2 Nr. 7 der Satzung;
  6. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Bediensteten der Geschäftsstelle ab der Entgeltgruppe 9 gemäß TVöD und höher im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft;
  7. Abschluss von Verträgen in Ausführung des Haushaltsplanes mit einer Summe im Einzelfall mit mehr als 10.000,00 €;
  8. Abschluss mehrjähriger Beratungs-, Planungs- und ähnlicher Verträge von mehr als 5.000,00 € jährlich;
  9. Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 25.000,00 €;
  10. Zustimmungen zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 12 Abs. 3 dieser Satzung.
- (4) Zusätzlich kann der Regionalausschuss zu seinen Sitzungen sachkundige Einwohner hinzuziehen.

### § 8

#### Sitzungen des Regionalausschusses

- (1) Die Sitzungen des Regionalausschusses werden durch den Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft geleitet.
- (2) Der Vorsitzende der Planungsgemeinschaft beruft den Regionalausschuss nach Bedarf, in der Regel einmal im Quartal, durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (3) Für Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Niederschriften über die Sitzungen des Regionalausschusses gelten die Regelungen für die Regionalversammlung in dieser Satzung entsprechend.

### § 9

#### Vorsitzender der Planungsgemeinschaft

- (1) Der Vorsitzende der Planungsgemeinschaft ist gemäß § 22 Abs. 9 LEntwG LSA Verbandsgeschäftsführer im Sinne des § 12 GKG LSA. Er ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorsitzende der Planungsgemeinschaft ist Vorsitzender der Regionalversammlung und des Regionalausschusses. Er bereitet die Sitzungen der Regionalversammlung und des Regionalausschusses vor.
- (3) Der Vorsitzende der Planungsgemeinschaft erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierbei bedient er sich einer hauptamtlich geleiteten Geschäftsstelle. Er entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Satzung oder Beschluss der Regionalversammlung zugewiesen sind. Er ist zuständig für Angelegenheiten unterhalb der in § 8 Abs. 3 Nr. 7 bis 11 genannten Wertgrenzen.
- (4) Der Vorsitzende der Planungsgemeinschaft ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten der Regionalen Planungsgemeinschaft. Er ist für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Bediensteten der Geschäftsstelle bis einschließlich der Entgeltgruppe 8 gemäß TVöD zuständig.
- (5) Der Vorsitzende der Planungsgemeinschaft ist zuständig für Stellungnahmen und Empfehlungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die sich die Regionalversammlung und der Regionalausschuss nicht vorbehalten haben.
- (6) Der Vorsitzende der Planungsgemeinschaft ist zuständig für Untersagungen der Regionalen Planungsgemeinschaft gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 LEntwG LSA.
- (7) Der Vorsitzende der Planungsgemeinschaft vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.



(8) Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende der Planungsgemeinschaft vom 1. Stellvertreter bzw. sofern dieser auch verhindert ist, vom 2. Stellvertreter gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung vertreten.

### § 10 Geschäftsstelle

- (1) Die Regionale Planungsgemeinschaft bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle, die nach Maßgabe der Aufträge und Weisungen des Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft durch einen Leiter geführt wird. Der Leiter wird durch den Regionalausschuss im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden berufen.
- (2) Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes und sachlicher und räumlicher Teilpläne unter Mitwirkung der Landkreise und der Gemeinden des Verbandsgebietes sowie Durchführung der Verfahren gemäß §§ 7 und 9 LEntwG LSA sowie §§ 7 bis 11 ROG;
  2. Durchführung von Verfahren gemäß § 11 Abs. 2 LEntwG LSA und Vorbereitung der Beschlussfassung zu Entscheidungen zu Anträgen auf Abweichungen von Zielen des Regionalen Entwicklungsplanes bzw. der sachlichen und räumlichen Teilpläne;
  3. Vorbereitung von Untersagungen raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 LEntwG LSA;
  4. Vorbereitung der Beschlussfassung der Stellungnahmen zu Anträgen auf Abweichungen von Zielen des Landesentwicklungsplanes;
  5. Vorbereitung der Beschlussfassung der Stellungnahmen einschließlich des Erörterungsverfahrens bei Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes;
  6. im Auftrag des Verbandsvorsitzenden Abgabe von Stellungnahmen bzw. Empfehlungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie Vorbereitung der Beschlussfassung solcher Stellungnahmen und Empfehlungen, soweit sich das die Regionalversammlung oder der Regionalausschuss im Einzelfall vorbehalten hat;
  7. Fachliche Berichterstattung zu Nrn.1 bis 6;
  8. Erledigung laufender Geschäfte, wie Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung von Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalausschusses und gegebenenfalls weiterer Ausschüsse bzw. zu Aufgaben aus § 2 Abs. 7 und 8 der Satzung;
  9. Dem Leiter der Geschäftsstelle obliegt die Erarbeitung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes, der Vollzug des genehmigten Haushaltsplanes nach Weisung des Vorsitzenden sowie die Erstellung des Jahresabschlusses. Der Geschäftsstellenleiter ist im Auftrage des Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft in Angelegenheiten der lfd. Verwaltung zeichnungs- und anordnungsbefugt. Näheres hier regelt eine Dienstanweisung/Vollmacht.

### § 11 Finanzierung, Umlagen

- (1) Zur Deckung der Aufwendungen der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit diese nicht vom Land getragen werden, werden von den Verbandsmitgliedern gemäß § 13 Abs. 1 GKG-LSA Umlagen erhoben.
- (3) Die Umlagen der Verbandsmitglieder werden anteilig nach dem Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner im Verbandsgebiet berechnet und erhoben. Maßgeblich sind die vom Statistischen Landesamt ermittelten Einwohnerzahlen, die nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz des jeweiligen Jahres dem kommunalen Finanzausgleich zugrunde gelegt werden. Die Höhe der Jahresumlage wird in der Haushaltssatzung festgelegt.

### § 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft gelten die Vorschriften des KVG LSA entsprechend.

(2) Die Kasse wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft geführt. Sie kann die Kasse auch der Kasse eines Verbandsmitgliedes übertragen. Die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung erfolgt alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes. Die örtliche Prüfung erfolgt im jährlichen Wechsel der Verbandsmitglieder.

(3) Für die Befugnis des Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 KVG LSA zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000,00 € im Einzelfall als unerheblich. Der Regionalausschuss ist für die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zuständig, wenn sie im Einzelfall 5.000,00 € übersteigen und nicht größer als 20.000,00 € sind.

### § 13 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandsatzung sowie genehmigungspflichtige Änderungen dieser Satzung und deren Genehmigungen sind gemäß § 8 Abs. 5 und § 14 Abs. 2 GKG LSA von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt zu machen. Die Verbandsmitglieder gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.
- (2) Sofern nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden nicht genehmigungspflichtige Änderungen dieser Satzung und die weiteren Bekanntmachungen entsprechend der in der Hauptsatzung der Verbandsmitglieder vorgeschriebenen Form bekannt gegeben, soweit Abs. 3 und 4 eine abweichenden Regelungen treffen.
- (3) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (z.B. umfangreiche Pläne, Karten, Zeichnungen) nicht zur Bekanntmachung nach den vorstehenden Vorschriften, so wird, sofern nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, deren Bekanntmachung durch Auslegung in den Verwaltungen der Verbandsmitglieder während der Dienststunden ersetzt. Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter hinreichender Umschreibung ihres Inhaltes sowie unter Angabe des konkreten Ortes und der Dauer der Auslegung in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder hingewiesen.
- (4) Die Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalausschusses sowie gegebenenfalls weiterer Ausschüsse erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei verkürzter Ladungszeit - mindestens 3 Tage vor Sitzungstermin in den jeweils im Verbandsgebiet zuständigen Regionalausgaben der Mitteldeutschen Zeitung und der Volksstimme.
- (5) Satzungen und die weiteren Bekanntmachungen können während der Dienststunden in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Der Text bekanntgemachter Satzungen sowie Texte und kartografische Darstellungen der in Kraft getretenen Raumordnungspläne der Regionalen Planungsgemeinschaft werden im Internet unter "www.rpgharz.de" zugänglich gemacht.

### § 14 Kündigung, Auflösung

- (1) Die Verbandsmitglieder sind Pflichtmitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz und können den Verband nur aufgrund einer Änderung des Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verlassen. Ein Kündigungsrecht im Sinne des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit besteht nicht.
- (2) Die Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes regeln die Verbandsmitglieder durch Vertrag.

### § 15 Sonstiges

Personen und Funktionsbezeichnung dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.



## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Verbandssatzung vom 28.11.2000, zuletzt geändert durch die Änderungsatzung vom 10.04.2008, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Quedlinburg, den 27.11.2015

Ausgefertigt am 01.02.2016

Martin Skiebe

Vorsitzender der Planungsgemeinschaft



## – Neufassung der Verwaltungskostensatzung – Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 27.11.2015 (Beschluss-Nr. 02-RV02/2015)

### Rechtliche Grundlagen:

- § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170)
- § 2 Abs. 4 und § 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125)
- § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288)
- §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58)

Auf Grund vorstehender Gesetze hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz) gemäß § 6 der Verbandssatzung (künftig § 5) in ihrer Sitzung am 27.11.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis beschlossen.

### § 1 Allgemeines

1. Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt) im eigenen Wirkungskreis der RPGHarz werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten genannt) erhoben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
2. Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgezogen wird.
3. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### § 2 Kostentarif

1. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Auslagen werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind. In den Fällen des § 6 Abs. 2 Buchst. g ist die Höhe der Auslagen anhand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu bemessen.

### § 3 Gebühren

1. Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der

Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf ganze Euro-Beträge abgerundet festzusetzen.

2. Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
3. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf 25 v.H. des vollen Betrages ermäßigt werden.
4. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
5. Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
6. Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Behörde die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.

### § 4 Rechtsbehelfsgebühren

1. Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 4 des Kostentarifes.
2. Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurück genommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
3. Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise widerrufen oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

### § 5 Gebührenbefreiung

1. Gebühren werden nicht erhoben für:
  - a) mündliche Auskünfte ohne erheblichen Zeitaufwand
  - b) Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen
  - c) Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühren einem Dritten zu Last zu legen sind.
2. Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
3. Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidung über Rechtsbehelfe nicht angewendet.
4. Von den Gebühren prinzipiell befreit sind die Verbandsmitglieder der RPGHarz, es sei denn, ein Antrag wird nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgezogen.

### § 6 Auslagen

1. Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet die Erhebung und der Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

<sup>1</sup> Im Zuge der Neufassung der Verbandssatzung durch Beschluss der Regionalversammlung vom 27.11.15 (Nr. 01-RV02/2015) wird aus dem bisherigen § 6 künftig § 5.





2. Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- Postgebühren für die Zustellung und Nachnahmen, Ladung von Sachverständigen,
  - Telefaxentgelte sowie Entgelte für Telefongespräche,
  - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - Zeugen- und Sachverständigenkosten,
  - bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  - Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  - Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Kopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
3. Beim Verkehr mit Behörden des Landes und mit Gebietskörperschaften (einschließlich Einheits- und Verbandsgemeinden) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

### § 7

#### Kostenschuldner

- Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
  - wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  - wer die Kosten durch eine der RPGHarz abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- Kostenpflichtig nach § 4 dieser Satzung ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 8

#### Entstehung der Kostenschuld

- Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### § 9

#### Fälligkeit der Kostenschuld

- Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenfestsetzungsbescheides fällig, wenn nicht im Bescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist die Differenz zwischen beiden zu erstatten.
- Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der geltenden Fassung vollstreckt.

### § 10

#### Anwendung des Verwaltungskostengesetzes


Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach §4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschrift des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

### § 11

#### In-Kraft-Treten

- Die Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der RPGHarz vom 10.12.2004 außer Kraft.

Ausgefertigt am 27.11.2015

  
Martin Skiebe  
Verbandsvorsitzender



## Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der RPGHarz (Anlage VwKostS 2015)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Abschriften, Ausfertigungen und andere Vervielfältigungen</b>	<b>Euro</b>
1.1.	Abschriften/Ausfertigungen je angefangene Seite	
1.1.1.	Format A5	2,00
1.1.2.	Format A4	3,00
1.1.3.	digital erstellte Zeichnungen und Karten sowie mittels geografischer Informationssysteme erstellte Karten (je angefangene h)	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 6
1.2.	Kopierarbeiten - schwarz/weiß (Satzungen, Informationsmaterial, Berichte, Berichtsauszüge, etc.)	
1.2.1.	bis Format A4 je Seite	0,40
	ab 10 Seiten je Seite	0,30
	ab 50 Seiten je Seite	0,15
	ab 100 Seiten je Seite	0,10
1.2.2.	bis Format A3 je Seite	0,80
	ab 10 Seiten je Seite	0,60
	ab 50 Seiten je Seite	0,30
	ab 100 Seiten je Seite	0,20
1.3.	Kopierarbeiten – farbig (Satzungen, Informationsmaterial, Berichte, Berichtsauszüge, etc.)	
1.3.1.	bis Format A 4 je Seite	0,80
	ab 10 Seiten je Seite	0,60
	ab 50 Seiten je Seite	0,30
	ab 100 Seiten je Seite	0,15
1.3.2.	bis Format A 3 je Seite	1,60
	ab 10 Seiten je Seite	0,80
	ab 50 Seiten je Seite	0,40
	ab 100 Seiten je Seite	0,20
1.4.	Kartendrucke – farbig (vorhandene pdf-Dokumente)	
1.4.1.	Format A0	25,00
1.4.2.	Format A1	20,00
1.4.3.	Format A2	15,00
1.4.4.	Format A3	10,00
1.4.5.	Format A4	6,00
1.4.6.	Sonderformate (je angefangene Stunde)	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 6
1.5.	Kartendrucke - schwarz/weiß (vorhandene pdf-Dokumente)	
1.5.1.	Format A0	18,00
1.5.2.	Format A1	14,00
1.5.3.	Format A2	10,00
1.6.	Vervielfältigung auf Datenträgern (ohne Geodaten)	
1.6.1.	CD/DVD mit digitalen Daten	10,00
1.7.	Schutzgebühren für Publikationen, Veröffentlichungen (z.B. Regionaler Entwicklungsplan, Studien, Gutachten)	
1.7.1.	bei überwiegender Schwarz-Weißaufführung	15,00
1.7.2.	bei überwiegender Farbseitenanteil und Seitenanzahl < 100	20,00
1.7.3.	bei überwiegender Farbseitenanteil und Seitenanzahl > 100	25,00



Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
<b>2.</b>	<b>Auskünfte* und Datenabgabe</b>	
2.1.	mündliche Auskünfte mit erheblichen Zeitaufwand	5,00 - 100,00
2.2.	schriftliche Auskünfte aus Akten	5,00 - 100,00
2.3.	sonstige schriftliche Auskünfte mit erheblichen Zeitaufwand	10,00 - 200,00
2.4.	sonstige schriftliche Auskünfte mit erheblichen Zeitaufwand auf Antrag Abgabe Geodaten und sonstiger digitaler Daten auf Datenträger bzw. per E-Mail	15,00 - 200,00
	*Bemessung Pkt. 2.1. bis 2.4. nach Stundensatz gemäß Pkt. 6, soweit nicht im Einzelfall von einer Gebührenfestsetzung wegen Geringfügigkeit des Aufwandes abzusehen ist	
<b>3.</b>	<b>Akteneinsicht</b>	
3.1.	Einsichtgewährung in Akten und Unterlagen ohne Aufsicht	5,00
3.1.1.	mit Aufsicht*	5,00 - 50,00
3.1.2.	Überlassung von Akten bei abgeschlossenen Verfahren	25,00
3.2.		
	*Bemessung Pkt. 3.1.2. nach Stundensatz gemäß Pkt. 6, soweit nicht im Einzelfall von einer Gebührenfestsetzung wegen Geringfügigkeit des Aufwandes abzusehen ist	
<b>4.</b>	<b>Bearbeitung von Anfragen und Anträgen*</b>	
4.1.	Bearbeitung von Anfragen und Anträgen	Nach Zeitaufwand gemäß Nr. 6
4.2.	Zurücknahme eines Antrages nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	25 % bis 75 % der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
4.3.	Abgabe von Stellungnahmen über die raumordnerische Zulässigkeit eines raumbedeutsamen Vorhabens als Mitwirkungsleistung im Rahmen von fachgesetzlicheneteiligungsverfahren (z.B. nach Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesberggesetz, Baugesetzbuch)	Nach Zeitaufwand gemäß Nr. 6
4.4.	Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 11 LEntwG LSA	500,00 - 5.000,00
4.5.	Verfahren zur Änderung oder Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes bzw. räumlicher und sachlicher Teilpläne (z.B. gemäß § 9 Abs. 4 LEntwG LSA bzw. G83/Z114 des Landesentwicklungsplanes)	500,00 - 7.500,00
	*Bemessung Pkt. 4.3. bis 4.5. nach Stundensatz gemäß Pkt. 6	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
<b>5.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen Dritter.	20,00 - 4.000,00*
	*Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert. Als Orientierungshilfe für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr innerhalb des Rahmens ist die Anlage zu § 34 Gerichtskostengesetz vom 05.05.2004 in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.	
<b>6.</b>	<b>Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind, vorbehaltlich besonderer Regelungen, folgende Stundensätze* zugrunde zu legen</b>	
6.1	Für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte (Entgeltgruppe 13 bis 15)	60,00
6.2	Für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte (Entgeltgruppe 9 bis 12)	49,00
6.3	Für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte (Entgeltgruppe 5 bis 8)	39,00
	*für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel der Stundensätze zu berechnen	

### Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz für das Haushaltsjahr 2013

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz) hat gemäß § 120 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in Verbindung mit §§ 13 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 26.02.98, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.02.11 in ihrer Sitzung am 27.11.15, folgenden Beschluss gefasst (Beschluss-Nr. 03-RV02/2015):

- Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA bestätigt die Regionalversammlung den nachstehenden Jahresabschluss der RPGHarz für das Haushaltsjahr 2013:

Ergebnisrechnung	
Ordentliche Erträge	385.944,29 €
Ordentliche Aufwendungen	388.147,32 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €
Jahresergebnis	-2.203,03 €



Finanzrechnung	
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	385.230,12 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	381.402,08 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.300,78 €
Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag	527,26 €
Vermögensrechnung	
Bilanzsumme Aktiva, davon	117.109,18 €
Summe Anlagevermögen	8.301,00 €
Summe Umlaufvermögen	108.808,18 €
aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €
Bilanzsumme Passiv, davon	117.109,18 €
Eigenkapital	113.995,95 €
Sonderposten	0,00 €
Rückstellungen	0,00 €
Verbindlichkeiten	3.113,23 €
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €

Auf die ausführliche Darstellung des Jahresabschlusses in Anlage 1 wird verwiesen. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.203,03 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Auf Grund der geprüften und festgestellten Ergebnisse des Jahresabschlusses der RPGHarz für das Haushaltsjahr 2013 wird dem Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft die Entlastung gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA erteilt.

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA wird der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der o. g. Beschluss vom 29.02.16 bis 11.03.16 in der Geschäftsstelle der RPGHarz, Turnstraße 8 in 06484 Quedlinburg während folgender Dienstzeiten

Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr  
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
öffentlich ausgelegt.

Quedlinburg, den 01.02.2016

gez. Martin Skiebe  
Vorsitzender der Planungsgemeinschaft

## D. Sonstige Mitteilungen

Unterhaltungsverband „Großer Graben“ Neuwegersleben  
An der Pferdekoppel 1  
39393 Am Großen Bruch

### Gewässerschautermine im Unterhaltungsverband „Großer Graben“ Neuwegersleben 2016 Landkreis Harz

Die Gewässerschauen im Landkreis Harz sind für den Zeitraum vom 21.03.2016 – 13.04.2016 geplant.

Schau-bezirk	Schaubbeauftragter	Gemarkungen	Schaustermin	Uhrzeit	Treffpunkt
I	Festerling, Botho OT Langeln Hauptstr. 10 38871 Nordharz Tel. 039458-4540	Wernigerode Heudeber Reddeber Derenburg Wasserleben Langeln Schmatzfeld	Mittwoch 30.03.2016	9.00 Uhr	Feuerwehrrhaus Langeln

Schau-bezirk	Schaubbeauftragter	Gemarkungen	Schaustermin	Uhrzeit	Treffpunkt
II	Trog, Henning OT Zilly Halberstädter Str. 6 38835 Osterwieck Tel. 039458-4885	Zilly Berßel Osterwieck Deersheim Dardesheim Danstedt Athenstedt	Montag 04.04. 2016	8.30 Uhr	Agrargesellschaft „Technik“ Zilly
III	Böhnstedt, Klaus-D. OT Veltheim Hinterdorf 166 38835 Osterwieck Tel. 039426-86060	Hessen Veltheim Rohrsheim Osterode	Mittwoch, 23.03.2016	8.30 Uhr	Feuerwehrrhaus Hessen
IV	Heiko Bode OT Badersleben Im Winkel 2 38838 Huy	Badersleben Vogelsdorf Dedeleben	Montag, 21.03.2016	8.30 Uhr	Gemeinde Dedeleben E.-Thälmann- Str. 15
V	Stache, Wolfgang OT Aderstedt In der Siedlung 155 38838 Huy Tel. 039428-4249	Pabstorf Aderstedt Schlanstedt	Mittwoch, 13.04.2016	8.30 Uhr	Gemeinde Schlanstedt
VI	Moetefindt, Klaus OT Eilsdorf E.-Thälmann- Str. 20 38838 Huy Tel. 039425-2634	Anderbeck Dingelstedt Eilsdorf Eilenstedt Huy-Neinstedt Sargstedt Aspenstedt Schwanebeck	Dienstag 22.03.2016	8.30 Uhr	Einheitsgemeinde Huy OT Dingelstedt Bahnhof- str. 243

Neumann  
Geschäftsführer UHV „Großer Graben“

### Gewässerschautermine des UHV „Ilse / Holtemme“ 2016 an Gewässern 2. Ordnung

Der Verband gibt die Schautermine vom 29.03.2016 bis 28.04.2016 für die Schaubezirke 1 - 8 wie folgt bekannt:

Schau-bezirk	Gemarkungen	Schaustermin	Uhrzeit / Treffpunkt
Osterwieck I SB 1/1	Stadt Osterwieck / OT Schauen, Berßel, Lüttgenrode/Stötterlingen, Bühne, Rimbeck,	29.03.2016 Dienstag	8.00 Uhr Berßel - Schwemme am Mühlengraben (Ortsausgang Richtung Was- serleben)
Osterwieck II SB 1/2	Stadt Osterwieck / OT Wülperode/ Suderode / Goeddeckenrode, Rhoden, Osterode	31.03.2016 Donnerstag	8.00 Uhr Wülperode - Feuerwehr





Schau-bezirk	Gemarkungen	Schau-termin	Uhrzeit / Treffpunkt
Ilsenburg SB 2	Stadt Ilsenburg / OT Darlingerode, Drübeck	19.04.2016 Dienstag	8.00 Uhr Geschäftsstelle UHV „Ilse / Holtemme“
Nordharz SB 3	Gemeinde Nordharz / OT Veckenstedt, Wasserleben, Stapelburg, Abbenrode, Schmatzfeld, Gem. Danstedt, Heudeber/Langeln	07.04.2016 Donnerstag	8.00 Uhr Verwaltung der Gemeinde Nordharz
Wernigerode SB 4	Stadt Wernigerode / OT Minsleben, Silstedt, Benzin-gerode, Reddeber, Schierke	14.04.2016 Donnerstag	8.00 Uhr Parkplatz - Neues Rathaus Wernigerode Schlachthof-straße 6
Halberstadt SB 5	Stadt Halberstadt-/ Klein Quenstedt/Neu Runstedt / OT Sargstedt, Aspenstedt, Athenstedt, Ströbeck Langenstein/Mahndorf/ Böhnshausen Einheitsgemeinde „Huy“ / OT Dingelstedt	05.04.2016 Dienstag	8.00 Uhr Halberstadt / OT Klein Quenstedt Gemeindebüro
Blankenburg SB 6	Stadt Blankenburg / OT Heimbürg, OT Derenburg, OT Hüttenrode, OT Cat-tenstedt, OT Börnecke Stadt Quedlinburg Stadt Thale / OT Wester-hausen, OT Altenbrak, OT Allrode	12.04.2016 Dienstag	8.00 Uhr Parkplatz Stadtverwal-tung Blanken-burg
Stadt Oberharz am Brocken SB 7/1	Stadt Oberharz am Brocken / OT Stiege, Hasselfelde / Trautenstein Stadt Harzgerode / OT Gütersberge	26.04.2016 Donnerstag	8.00 Uhr Hasselfelde Parkplatz der Stadt Oberharz am Brocken
Stadt Oberharz am Brocken SB 7/2	Stadt Oberharz am Brocken / OT Elbingerode/Rübeland/ Königshütte, Benneckenstein, Tanne, Sorge, Elend	28.04.2016 Dienstag	8.00 Uhr Elbingerode Parkplatz Bauhof
Vorharz (Wegeleben) SB 8	Verbandsgemeinde Vorharz / Groß Quenstedt, Harsleben, Wegeleben, Stadt Schwanebeck/Nienhagen, Dirfurt, Heteborn, Hedersleben, Verbandsgemeinde Westliche Börde / OT Kloster Gröningen Stadt Halberstadt / OT Emersleben	21.04.2016 Donnerstag	8.00 Uhr Harsleben - Rathaus

Effler-Scheruhn  
Geschäftsführerin  
UHV „Ilse / Holtemme“

## E. Wahlbekanntmachungen

### Amtliche Bekanntmachung über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge der Wahlkreise 14 - Halberstadt, 15 - Blankenburg, 16 - Wernigerode, 30 - Quedlinburg

Der gemeinsame Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 14, 15, 16 und 30 hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2016 über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die am 13. März 2016 stattfindende Wahl zum Siebten Landtag von Sachsen-Anhalt entschieden. Gemäß § 23 Abs. 10 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.02.2010 (GVBl. LSA S.80) i. V. m. § 35 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) vom 27.05.2015 (GVBl. LSA S.200) mache ich hiermit die zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt:

#### Wahlkreis 14 - Halberstadt

Wahl-vor-schlags-nummer	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand Geburtsjahr, Geburtsort, Anschrift	Name der Partei / Einzelbewerber
1	Szarata, Daniel, Europäischer Diplom-Verwaltungsmanager 1982, Halberstadt Schulstraße 11, 38820 Halberstadt	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Meyer, Astrid, Kinderkrankenschwester 1961, Halberstadt Wilhelm-Külz-Straße 15, 38820 Halberstadt	DIE LINKE (DIE LINKE)
3	Felgner, Jörg, Staatssekretär 1972, Schlema-Sachsen Ambrosiusplatz 5, 39112 Magdeburg	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
4	Breuste, Jennifer, Hotelfachfrau 1988, Halberstadt Westerhäuser Straße 25, 38820 Halberstadt	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
7	Frieze, Armin, Rentner 1953, Dillingen Hinter dem Sportplatz 23, 38820 Halberstadt	Alternative für Deutschland (AfD)
10	Döcke, Wolfgang, Diplomburist 1954, Bautzen Schlossberg 20, 06484 Quedlinburg	Freie Demokratische Partei (FDP)

#### Wahlkreis 15 - Blankenburg

Wahl-vor-schlags-nummer	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand Geburtsjahr, Geburtsort, Anschrift	Name der Partei / Einzelbewerber
1	Daldrup, Bernhard, Landwirt 1961, Dülmen OT Sargstedt, Kurze Straße 1, 38822 Halberstadt	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Lüderitz, André, Ingenieur-Ökonom, Mdl 1958, Wernigerode Waldhöhenstraße 1 38871 Ilsenburg (Harz)	DIE LINKE (DIE LINKE)
3	Dr. Brachmann, Ronald, Jurist 1955, Lutherstadt Eisleben OT Drübeck, Kutschweg 1 b, 3881 Ilsenburg (Harz)	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
4	Kiebjieß, Jens, Landschaftsarchitekt 1968, Lübeck Hagen 45, 38835 Osterwieck	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)



## Wahlkreis 16 - Wernigerode

Wahlvor-schlags-nummer	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand Geburtsjahr, Geburtsort, Anschrift	Name der Partei / Einzelbewerber
1	Gorr, Angela, Volkshochschulleiterin 1957, Braunlage/Harz Kreuzberg 1, 38835 Wernigerode	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Edler, Evelyn, Dipl. Verwaltungsökonomin, MdL 1981, Sangerhausen An den sieben Teichen 14, 38855 Wernigerode	DIE LINKE (DIE LINKE)
3	Kascha, Tobias, Tourismusfachwirt 1980, Wernigerode Marktstraße 19, 38855 Wernigerode	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
4	Prof. Dr. Zimmermann, Bernhard, Hochschullehrer 1952, Aalen Rosa-Luxemburg-Straße 66, 38855 Wernigerode	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

## Wahlkreis 30 - Quedlinburg

Wahlvor-schlags-nummer	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsjahr, Geburtsort, Anschrift	Name der Partei / Einzelbewerber
1	Thomas, Ulrich, Fahrerschullehrer, selbständig 1968, Quedlinburg Marktkirchhof 11, 06484 Quedlinburg	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Hohmann, Monika, Lehrerin, MdL 1959, Gatersleben Halberstädter Straße 19, 06458 Hedersleben	DIE LINKE (DIE LINKE)
3	Steppuhn, Andreas, Stahlbetonbauer 1962, Münster OT Seehausen, Am Südhang 4, 39164 Wanzleben-Börde	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
4	Sziborra-Seidnitz, Susan, Gesundheits- u. Krankenpflegerin 1977, Berlin Pölle 56, 06484 Quedlinburg	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
7	Lehmann, Mario, Polizeibeamter 1970, Quedlinburg OT Gernrode, Kastanienweg 1, 06485 Quedlinburg	Alternative für Deutschland (AfD)
10	Jaeger, Michael, Diplom-Betriebswirt 1960, Magdeburg Rathenaustraße 9, 06493 Ballenstedt	Freie Demokratische Partei (FDP)
18	Schmidt, Michael, Diplom-Volkswirt 1983, Forst (Lausitz) Schulstraße 15, 06458 Hedersleben	Einzelbewerber

## Bekanntmachung zur Landtagswahl am 13. März 2016 über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 17 (Staßfurt), 18 (Aschersleben), 19 (Schönebeck) und 21 (Bernburg) - KWL-LT 2016-05/10 vom 02. Februar 2016 -

Der gemeinsame Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung vom 27. Januar 2016 folgende Kreiswahlvorschläge (für die Erststimme) zur Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 13. März 2016 im Wahlkreis 18 zugelassen.

## Wahlkreis 18 - Aschersleben

lfd. Nr.	Partei	Kreiswahlvorschlag Name, Vorname Beruf/Stand, Wohnort	Geburtsjahr/-ort
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Gürth, Detlef Landtagsabgeordneter Markt 16 06449 Aschersleben	1962 Aschersleben
2	DIE LINKE (DIE LINKE)	Reinke, Elke Elektroingenieurin Katharinenstraße 17 06449 Aschersleben	1958 Großkorbetha
3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Krauß, Uta Gymnasiallehrerin Am Wehr 16 06466 Seeland, OT Gatersleben	1965 Malchin
4	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Jahn, Gundhild Lehrerin Siedlungsweg 9 06449 Aschersleben	1960 Ballenstedt
9	Freie Bürger Mitteldeutschland (FBM)	Mosig, Monique Brief- und Zeitungszustellerin Kiethof 06 06456 Arnstein, OT Sandersleben (Anh.)	1972 Wippra
10	Freie Demokratische Partei (FDP)	Brandt, Kathrin Förderschulpädagogin Johannisplatz 4 06449 Aschersleben	1968 Templin

Bernburg, den 02. Februar 2016

gez. G. Becher  
gemeinsamer Kreiswahlleiter  
für die Wahlkreise  
17 (Staßfurt), 18 (Aschersleben),  
19 (Schönebeck) und 21 (Bernburg)

## Zweiter Platz für „Typisch Harz“ beim „REGIONAL-STAR‘16“

**Goslar/Berlin.** Auf der Internationalen Grünen Woche in Berlin verliehen der gleichnamige Messeveranstalter und das Branchenmagazin LEBENS-MITTEL PRAXIS erstmals den „REGIONAL-STAR‘16“. Die Herkunfts- und Qualitätsmarke „Typisch Harz“ musste sich nur knapp der „Bio-Region-Niederrhein“ geschlagen geben und konnte den zweiten Platz in der Kategorie



Organisation für sich behaupten. Mit der Auszeichnung wurden erstmals nachhaltige Regionalkonzepte gewürdigt, die ökologisch sinnvoll, sozial verantwortlich und ökonomisch erfolgreich die Vermarktung regionaler Lebensmittel fördern. Andreas Lehmborg, stellvertretender Geschäftsführer des Harzer Tourismusverbandes (HTV), zeigt sich trotzdem zufrieden: „Allein die Nominierung für den ‚REGIONAL-STAR‘16‘ bestätigt, dass das Label ‚Typisch Harz‘ nun auch von der Lebensmittelindustrie anerkannt wird. Davon werden zukünftig die ‚Typisch Harz‘-zertifizierten Produkte und deren Produzenten stark profitieren“.

Überzeugen konnte die Harzer Initiative vor allem mit der gut funktionierenden Kooperation der inzwischen 52 Labelträger. So hält die Regionalmarke immer mehr Einzug in die Speisekarten der Region und verdeutlicht damit die Zusammenarbeit zwischen den Produzenten und den hiesigen Gastronomiebetrieben. Auch die gemeinsam kreierte „Typisch Harz“-Genießerbox fand in den letzten drei Jahren sowohl beim Endverbraucher als auch bei Harzer Firmenkunden großen Anklang. Die Kooperation mit den EDEKA-Filialen der Regionalgesellschaft Hannover-Minden ermöglichte einzelnen Produzenten den Zugang zum Einzelhandel. Nicht zuletzt sprach aber auch der enge Bezug der Regionalmarke zum touristischen Image-marketing für die Auszeichnung. Weitere Informationen zur Regionalmarke „Typisch Harz“ finden Interessierte auf der Internetseite [www.harzinfo.de/typisch-harz](http://www.harzinfo.de/typisch-harz) des Harzer Tourismusverbandes. ■ *Foto: HTV*

## „Typisch Harz“ für Wieckers Fruchtaufstriche

**Goslar/Berlin.** Ebenfalls auf der Grünen Woche wurden die Fruchtaufstriche des „Café Wiecker am Markt“ in Wernigerode mit dem Qualitätslabel ausgezeichnet.



Anhalt mbH (rechts), auf der Bühne der Sachsen-Anhalt-Halle die Urkunde an Inhaber Michael Wiecker.

Der Wernigeröder Konditor und Gastronom darf seine Harzer Obstplantagen-Fruchtaufstriche der Sorten Erdbeere, Sauerkirsche, Williamsbirne und Pflaume nun mit dem Harzer Qualitätslabel bewerben. Mit der „Typisch Harz“-Zertifizierung der Fruchtaufstriche wird deren Regionalität nun besonders hervorgehoben. Das Obst kommt direkt aus dem Harz – von den ÖKO- und Bio-zertifizierten Streuobstwiesen der Firma Dr. Bosse Traditions-obst aus der Nähe von Halberstadt. Damit wächst das Portfolio an qualitativen Produkten der Markenfamilie „Typisch Harz“ weiter. ■ *Foto: HTV*

## Modellprojekt „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ ist erfolgreich angelaufen

**Landkreis.** Das Programm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“, kurz SOTA, ist Teil des Konzeptes „Chancen eröffnen – soziale Teilhabe sichern“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit. Bundesweit sollen damit 10 000 Arbeitsplätze für langzeitarbeitslose Menschen gefördert werden.

**SOTA**  
Soziale Teilhabe  
am Arbeitsmarkt

Aufgrund des eingereichten Konzeptes der KoBa Harz konnten für den Landkreis Harz im letzten Jahr Mittel für die Unterstützung von rund 100 Stellen eingeworben werden. Das Projekt startete am 1. November 2015 und stieß von Anfang an in der Region auf große Resonanz. Bereits zum Startzeitpunkt konnten 35 Arbeitsaufnahmen verzeichnet werden. Die restlichen 65 Stellen waren bis zum 1. Februar komplett besetzt.

Noch immer gibt es Anfragen von Menschen, die gerne an dem Projekt teilnehmen möchten. Da jedoch zurzeit alle verfügbaren Arbeitsplätze besetzt sind, ist eine Aufnahme weiterer Personen im Moment leider nicht möglich.

Vorrangiges Ziel des Programmes ist es, die Chancen auf Beschäftigung für sehr arbeitsmarktferne Personen zu verbessern und ihnen gesellschaftliche und soziale Teilhabe zu ermöglichen. Es werden Personen ab dem 35. Lebensjahr gefördert, die länger als vier Jahre im SGB II-Leistungsbezug sind, gesundheitliche Einschränkungen haben oder in einer Bedarfsgemeinschaft mit Kindern leben und sich in der Vergangenheit erfolglos um Arbeit bemüht haben. Die längerfristig geförderten Beschäftigungsstellen sollen diesen Menschen Gelegenheit geben, Kontakte zu knüpfen und sich einzubringen, um ihnen so den Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern. Eine Förderung des Arbeitsplatzes ist maximal für die Dauer von 36 Monaten, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2018 möglich. Im Hinblick auf die Einsatzbereiche wurde im Landkreis Harz auf ein möglichst breites Spektrum Wert gelegt, welches beispielsweise den sozialen Bereich, Kultur, Sport und Landschaftspflege umfasst und sich unter dem Aspekt der Heranführung an den Arbeitsmarkt an der Zielgruppe orientiert.

Die ausgewählten Arbeitgeber der Beschäftigungsverhältnisse stammen aus gemeinnützigen, öffentlichen oder privatwirtschaftlichen Bereichen, wie zum Beispiel Gemeinden, Vereinen und Verbänden wie der Arbeiterwohlfahrt oder dem Arbeiter-Samariter-Bund. Gefördert werden dabei aber nur Arbeitsverhältnisse, die wettbewerbsneutral sind und gleichzeitig im öffentlichen Interesse liegen. ■

## Interesse an „IB-Regional – Wir für Sie vor Ort“

**Magdeburg.** Das Service-Angebot der Investitionsbank Sachsen-Anhalt „IB-Regional – Wir für Sie vor Ort“ bleibt weiterhin begehrt. Dies zeigt eine Bilanz zum jährlichen Erfahrungsaustausch der beteiligten Wirtschaftsförderer der „IB-Regional-Sprechtag“ und der Bürgerschaftsbank im Januar in der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB). Seit 2005 wurden mehr als 3 000 Beratungen an knapp 570 Tagen durchgeführt. Neben den sechs festen IB-Regional-Standorten Dessau-Roßlau, Halberstadt, Merseburg, Stendal, Bitterfeld-Wolfen und Bernburg gibt es Pilotprojekte in den Städten Salzwedel, Wittenberg und Sangerhausen.

Die regionale Nähe durch die Kooperationen der IB mit den Wirtschaftsförderern vor Ort ist insbesondere für die Kunden wichtig. Sie bekommen auf kürzestem Weg die wesentlichen Informationen zu neuen Programmen, werden vor Ort beraten und erhalten wichtige Impulse für ihren Förderantrag. Der einmal monatlich stattfindende Beratungssprechtag in den Regionen erhöht die Förder- und Finanzierungskompetenz vor Ort.

Interessierte können sich auch über die kostenfreie Hotline 0800/56 00 75 7 oder im Internet unter [www.ib-sachsen-anhalt.de](http://www.ib-sachsen-anhalt.de) über Zuschuss-, Darlehens- und Bürgerschaftsprogramme informieren.





## Brustzentrum erhält Herzkissen vom Lions Club

**Wernigerode.** Die Mitglieder des Lions Clubs Anna zu Stolberg-Wernigerode unterstützen ab sofort regelmäßig das Brustzentrum am Harzkrankenhaus Dorothea Christiane Erxleben.



zu den Schwerpunkten des Lions Clubs. 29 Herzkissen haben 16 fleißige „Näherinnen“, Mitglieder dieses Wernigeröder Lions Clubs, bereits angefer-

Das kündigte Präsidentin Alexandra Liebe (*Zweite von links*) anlässlich der Übergabe der ersten Herzkissen im Gespräch mit Dr. Sven-Thomas Graßhoff an, der das Brustzentrum leitet. Das Engagement für soziale Projekte für Kinder und Frauen gehört

tigt. Sie wurden auf zwei Nähmaschinen in der Werkstatt des Sanitätshauses Liebe genäht und an das Brustzentrum im kommunalen Krankenhaus übergeben.

Das Ziel der Lions-Damen ist, monatlich solche Herzkissen für die Patientinnen des Brustzentrums zu spenden. Aus ihrem beruflichen Umfeld weiß Geschäftsführerin Alexandra Liebe um den Bedarf solcher Kissen: im Wernigeröder Klinikum werden mindestens sechs davon pro Woche benötigt. Die Herzkissen sollen helfen, den Druckschmerz nach der Operation zu mildern. Sie werden mit längeren Ohren und einer breiten Mulde genäht und können so bequem in die Achselhöhle geklemmt werden. Alexandra Liebe: „Wir wissen aus unseren persönlichen und beruflichen Kontakten, die Patientinnen schätzen diese Zuwendung. Sie empfinden sie als Aufmerksamkeit, als eine Art täglichen Gruß für Kraft und Zuversicht.“

„Ich freue mich sehr über die ehrenamtliche Unterstützung durch die Lions-Damen, da die Herzkissen für die Patientinnen wirklich einen Trost darstellen und Erleichterung bringen. Darüber hinaus wirken ja sehr viele Freiwillige an dem Herzkissenprojekt mit, das auch von der Sachsen-Anhaltinischen Krebsgesellschaft unterstützt wird“, sagt Oberarzt Dr. Sven-Thomas Graßhoff. ■ *Foto: Harzkrankenhaus/ Kerstin Eilers*

## Gefäßzentrum Harz bündelt Kompetenzen und baut Spezialisierungen aus

**Wernigerode.** Seit vielen Jahren existiert am Klinikum Wernigerode das von allen beteiligten Fachgesellschaften – Angiologie/Gefäßmedizin, Gefäßchirurgie und Radiologie – zertifizierte interdisziplinäre Gefäßzentrum. Am Klinikum Quedlinburg ist zudem seit Jahren eine Abteilung für Gefäßchirurgie etabliert. Nach der Fusion beider Klinika zum Harzkrankenhaus Dorothea Christiane Erxleben folgte folgerichtig ein Zusammenschluss dieser gefäßmedizinischen Abteilungen, um Kompetenzen zu bündeln, eine zunehmende Spezialisierung zu erreichen und für die Region eine Komplettversorgung für gefäßmedizinische Probleme „aus einer Hand“ anbieten zu können.

Ambulanzen des Gefäßzentrums sind in Wernigerode, Halberstadt und Quedlinburg etabliert. Notfälle werden dem Gefäßzentrum zudem über die Notfallaufnahmen der Kliniken zugewiesen. Unabhängig vom Erstvorstellungs- und Zuweisungsort haben alle Patienten Zugang zu dem kompletten Spektrum diagnostischer und therapeutischer Möglichkeiten. In interdisziplinären Gefäßkonferenzen werden komplexe Erkrankungsfälle zwischen den beteiligten Disziplinen diskutiert, um den Patienten ein über alle Fachbereiche abgestimmtes Vorgehen anbieten zu können.

Um die Spezialisierung auch personell und gerätetechnisch vorantreiben sowie Eingriffe in spezialisierter Hand in hoher Zahl und damit in exzellenter Qualität vornehmen zu können, werden planbare minimalinvasive Kathetereingriffe und geplante offen-operative Eingriffe zukünftig vorrangig am Wernigeröder Klinikum stattfinden. Eine gefäßmedizinische Versorgungsmöglichkeit bleibt unabhängig vom Klinikstandort selbstverständlich gewährleistet.

Die Abteilung für klinische und interventionelle Angiologie/Diabetologie/Hämostaseologie sichert zusätzlich die Abklärung von Blutgerinnungsstörungen und entzündlichen Gefäßerkrankungen ab. Sie ermöglicht durch ihre Integration in das Zentrum für Innere Medizin am Klinikum Wernigerode eine umfassende internistische Abklärung und kompetente Behandlung von Begleiterkrankungen.



Im Zuge dieser Neustrukturierungen wurde aus den ursprünglichen gefäßchirurgischen Abteilungen der chirurgischen Kliniken hervorgehend am Harzkrankenhaus eine eigene Klinik für Gefäßchirurgie, endovaskuläre Chirurgie und Phlebologie gegründet und etabliert. Dieser steht

Chefarzt Dr. Torsten Mildner, ehemaliger Leiter des Schwerpunktbereiches Gefäßchirurgie aus Quedlinburg, standortübergreifend vor. Chefarzt Dr. Robert Fiedler leitet als Radiologe/Neuroradiologe die Klinik für diagnostische und interventionelle Radiologie in Wernigerode. Chefarzt Dr. Tom Schilling, Chefarzt des Zentrums für Innere Medizin am Klinikum Wernigerode und Leiter der Abteilung für klinische und interventionelle Angiologie/Diabetologie/Hämostaseologie, fungiert weiterhin als Leiter des interdisziplinären Gefäßzentrums Harz. ■ *Foto: Harzkrankenhaus/Tom Koch*

### AMEOS Klinikum Halberstadt bestellt Ethik-Komitee für die nächsten drei Jahre

**Halberstadt.** Im Rahmen des 2. Harzer Ethik-Tages hat das AMEOS Klinikum Halberstadt unlängst sein Ethik-Komitee für die nächsten drei Jahre benannt. Dieses wurde 2013 gegründet, acht Mitglieder aus verschiedenen Bereichen sind jeweils für eine Legislaturperiode berufen. Das Komitee steht den Ärzten, Pflegenden, Angehörigen und den Patienten selbst im Krankenhaus bei schwierigen ethischen Aspekten der Behandlung beratend zur Seite. Eine bindende Anweisung können die ehrenamtlichen Mitglieder aber nicht geben. Damit soll unnötiger Druck bei der Entscheidungsfindung vermieden werden.

Krankenhausseelsorgerin Kerstin Schenk, Chefarzt Dr. Uwe Sierig, Oberärztin Dr. Karin Fleischer, Oberarzt Dipl.-Med. Michael Schlotterose, Oberarzt Dr. Ulf Schippan, Rechtsanwalt Peter Wolko sowie die Gesundheits- und Krankenpflegerinnen Birgit Ahrend und Sabine Schlöcker bekamen die Ernennungsurkunde von Krankenhausdirektor Andreas Schultz überreicht.

### Kehr-Preis an Prof. Helmut Zühlke verliehen

**Halberstadt.** Zum zwölften Mal wurde im Januar der Kehr-Preis in Halberstadt verliehen. Der diesjährige Preisträger Prof. Helmut Zühlke aus Wittenberg erhielt den Preis für seinen vorbildlichen Einsatz bei der Förderung des chirurgischen Nachwuchses sowie für seinen maßgeblichen Beitrag zur Weiterentwicklung der Chirurgie in Sachsen-Anhalt. Die Verleihung fand im Rahmen des Kehr-Symposiums statt, zu dem sich alle zwei Jahre Chirurgen und andere interessierte Ärzte in Halberstadt treffen. In diesem Jahr stand das Pankreaskarzinom, also der Bauchspeicheldrüsenkrebs, im Mittelpunkt der Fachdiskussion, bei der rund 20 Referenten das Thema aus verschiedenen Arbeitsbereichen beleuchteten. Unter anderem wurden die genetischen Vorbedingungen, Bildgebungsverfahren, Operationstechniken und Möglichkeiten der Zusatzbehandlung wie Chemotherapie, Strahlentherapie und Immuntherapie erläutert.

Das Kehr-Symposium und der Kehr-Preis sind nach Hans Kehr benannt, der lange Jahre in Halberstadt als Chirurg tätig war und als Begründer der Gallenblasenchirurgie gilt.

## Viele Medaillen – doch kein Pokal für den Harzkreis

**Friedrichsbrunn.** Zu den 24. Landeswinterspielen des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes Sachsen-Anhalt e. V. (BSSA) am 27. und 28. Januar hatten sich mehr als 500 Aktive aus 43 Schulen, Vereinen, Werkstätten und Betreuungseinrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung auf den Weg nach Friedrichsbrunn gemacht.

Als Lokalvertreter waren je vier Schulen und Einrichtungen aus dem Harzkreis vertreten. Trotz Kampfgeist musste das Team der Sine-Cura-Schule Quedlinburg in diesem Jahr den Mannschaftspokal den Schülern der Hugo-Kükelhaus-Schule Magdeburg überlassen und sich mit Rang zwei in der Mannschaftswertung vor der Reinhard-Lakomy-Schule Halberstadt begnügen. Erfolgreichste Einzelstarterin in der Wertung der Kinder und Jugendlichen war Soraya Balke (Altersklasse 7 bis 10) von der Sine-Cura-Schule. Mit Gold im Schneeballzielwurf, Silber beim Rodeln und Bronze im Eisstockschießen erkämpfte sie einen kompletten Medaillensatz. Auf Treppchen schafften es auch Aktive der Johannenschule Neinstedt und der Liv-Ullmann-Schule Wernigerode. Mit viel Kampfgeist gingen am zweiten Tag die Erwachsenen an den Start. Für den Harz schafften es die Vertreter der Diakonie Werkstätten Halberstadt auf Platz drei der Mannschaftswertung. Sie mussten sich allerdings mit den Teams der Schloß Hoym Stiftung und des TSV Einheit Burg teilen. Der Mannschaftspokal ging an die Pfeifferschen Stiftungen Magdeburg, den zweiten Platz belegten die Thüringer Gäste der Stiftung Finneck Rastenberg. Medaillen für den Harz errangen auch Aktive der Evangelischen Stiftung Neinstedt sowie der Lebenshilfe Quedlinburg und Wernigerode.



Harzer Mädchenpower beim Rodeln der Altersklasse 7 bis 10: Soraya Balke (Sine-Cura-Schule), Angelina Beckmann und Pia Wörpel (Reinhard-Lakomy-Schule) mit BSSA-Präsident Dr. Volkmar Stein.

Foto: pandamedien

Das Tauwetter hatte kurz vor der Veranstaltung den Schnee schmelzen lassen. Doch der Freude der Teilnehmer und ihrem Kampfgeist um die begehrten Medaillen tat dies keinen Abbruch und so wurde der Rodelwettbewerb als Wettstreit auf Rollbrettern absolviert. Der Schirmherr der Spiele, Landrat Martin Skiebe, eröffnete die Veranstaltung und probierte sich gemeinsam mit den Gästen aus Sport, Politik und Wirtschaft im Eisstockschießen aus. Viel Anerkennung und Dank ging auch in diesem Jahr an die Organisatoren und Förderer. Die MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH und die Stiftung Harzsparkasse förderten auch in diesem Jahr die Landeswinterspiele. Der BRSV „SINE CURA“ e. V. Quedlinburg sorgte in bewährter Zusammenarbeit mit der KSB Harz/SportServiceAgentur und hervorragend unterstützt von den Berufsbildenden Schulen „J. P. C. Heinrich Mette“ sowie der Grundschule Friedrichsbrunn für einen reibungslosen Ablauf der Wettkämpfe und der Winter-Spaß-Olympiade. Neben den Urkunden und Medaillen für die Sieger wurden Preise für die Teilnahme an der Spaß-Olympiade und die traditionellen, von MITGAS gesponserten, Fair-Play-Preise verliehen. Nun heißt es für die Organisatoren und Unterstützer, im kommenden Jahr ein würdiges Silberjubiläum der BSSA-Traditionsveranstaltung vorzubereiten. ■

## 55. Auflage des Turniers der Tausend war ein voller Erfolg

**Halberstadt/Wernigerode.** Auch die 55. Auflage des in Deutschland wohl ältesten Turniers für Schulmannschaften war aus Sicht des Kreisfachverbandes (KFV) Fußball Harz ein voller Erfolg. Besonders freute sich KFV-Präsident Detlef Rutzen über die weiter steigenden Zahlen bei den teilnehmenden Mannschaften. „Mit 98 Mannschaften wurde das gesteckte Ziel von 100 gemeldeten Mannschaften leicht verfehlt. Die steigende Tendenz der letzten beiden Jahre setzt sich aber fort“, so der Präsident.



Im Turnier der 5. Klassen gewann das Team des Fallstein-Gymnasiums Osterwieck (rot) mit 1:0 gegen die Vertretung der Thomas-Mann-Sekundarschule Dardesheim.

Die 98 Schulteams der Klassenstufen 3 bis 13 kämpften an drei Tagen und in drei Sporthallen um die begehrten Siegerpokale. Insgesamt waren 20 Turniere erforderlich. Dabei leisteten die ehrenamtlichen Helfer als Wettkampfrichter und Schiedsrichter hervorragende Arbeit und sorgten für einen reibungslosen Ablauf der 55. Auflage. ■

## Harzer Nachwuchskegler dominierten die Dreibahnen-Landesmeisterschaften 2016



**Wolfsburg.** Mit der beeindruckenden Bilanz von sieben Gold-, drei Silber- und fünf Bronzemedailles kehrten die Nachwuchskegler des Kreis Kegel- und Bowling Vereins Harz (KKBV Harz) von den Dreibahnen-Jugend-Landesmeisterschaften am 6. Februar aus Wolfsburg zurück. Mit 19 Startern (Foto) stellte der KKBV Harz das größte Teilnehmerfeld dieser Landestitelkämpfe, bei denen es auch um die direkte Qualifikation zu den Deutschen Meisterschaften ging. ■

Foto: Steffen Hartung

## Blankenburger Regensteinlauf feiert Jubiläum

**Blankenburg (Harz).** Am 20. März findet in Blankenburg (Harz) ein kleines Lauf-Jubiläum statt. Zum mittlerweile 20. Mal richten die Leichtathleten des SV Lok Blankenburg den Blankenburger Regensteinlauf aus. Neben den beliebten Hauptstrecken über die Distanzen 5,7 Kilometer, 10 Kilometer und 14,3 Kilometer werden auch Kinderläufe über 600 Meter und 1,3 Kilometer angeboten.

Die Zeitmessung erfolgt erstmals mittels Chip. Meldeschluss ist der 16. März, Nachmeldungen für die Hauptstrecken sind noch bis 9 Uhr am Veranstaltungstag möglich. Nähere Auskünfte gibt es bei Matthias Heede telefonisch: 03944/61 41 8 und per E-Mail: matthiasheede@gmail.com sowie im Internet unter [www.leichtathletik-blankenburg.de](http://www.leichtathletik-blankenburg.de) oder auf Facebook: 20. Regensteinlauf 2016. ■



## Kreismusikschüler punkteten bei „Jugend musiziert“

**Wernigerode.** Ein Instrument zu erlernen und zu beherrschen macht Spaß. Wieviel, das zeigten 23 Kreismusikschüler unlängst beim Regionalauscheid „Jugend musiziert“ in den Kategorien Akkordeon, Alte Musik, Duo Klavier und Blechblasinstrument, Violine sowie Violoncello.



Acht Nachwuchsmusiker können sich ganz besonders freuen: Johanna Schäfer (Akkordeon), Antonia Wohlmann, Nele Wagner, Gerrit Lühring (Gitarrentrio) sowie Emma und Friederike Friedrich, Sophie Markiewicz und Christian Bechtold (Ensemble „Alte Musik“) dürfen am ersten Märzwochenende aufgrund ihrer sehr hohen Punktzahl die Reise zum Landeswettbewerb nach Stendal antreten.

Beachtlich war auch der Vortrag des erst neunjährigen Leander Americo de Jesus Gomez, der sich mit einem perfekten Vortrag auf der Violine die volle Punktzahl erspielte. Svenja Bühler, Luna Luise Von Engeln, Nikola Pfützner (alle Violine), Erik Lennart Bühler, Christian Stock (beide Violoncello), Ulrike Trahan (Klavierbegleitung) sowie ein Gitarrenquartett zusammengesetzt aus Anabal Fock, Anjeli Nadda, Thibault Piper und Finn Arne Auerswald erhielten für ihre hervorragenden musikalischen Leistungen einen ersten Preis. Friedrich Wagner (Klavier) und Charlotte Barth (Waldhorn) erspielten sich als Duo ebenso wie Nathalie Trahan (Violoncello) einen zweiten Preis. Allen Teilnehmern einen herzlichen Glückwunsch und den Weiterdelegierten ein dickes „Toi, toi, toi!“ ■

Die Kreisbibliothek informiert:

## Neues Lesestart-Set ist erhältlich

**Quedlinburg.** Kinder, die mit Büchern und Geschichten aufwachsen, lernen besser lesen und haben mehr Spaß daran. Das ist eine wichtige Voraussetzung für gute Bildungschancen.

Um den Spaß am Lesen zu wecken, wurde das Lesestart-Set entwickelt, das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung finanziert und von der Stiftung Lesen umgesetzt wird.



„Lesestart – Drei Meilensteine für das Lesen“ ist ein Programm zur Sprach- und Leseförderung, das sich schon an die Jüngsten richtet. Es ist für interessierte Eltern und deren Kinder bis zu drei Jahren vorgesehen.

Das neue Set in einer Stofftasche mit nützlichen Tipps zum Vorlesen und Erzählen sowie einem tollen Kinderbuch „Der kleine Traktor und seine Freunde“ ist in der Kreisbibliothek Harz in Quedlinburg, Heiligegeiststraße 8, eingetroffen und kann dort von den Eltern abgeholt werden. ■

Erlös für Integration von Flüchtlingskindern

## 20. Benefizkonzert des Rotary-Clubs Quedlinburg mit Wansun Youn

**Quedlinburg.** Das 20. Benefizkonzert des Rotary-Clubs Quedlinburg findet am Sonntag, dem 13. März, um 16 Uhr unter Schirmherrschaft des ehemaligen Oberbürgermeisters Dr. Eberhard Brecht im Festsaal des Bildungshauses Carl Ritter statt.

Unter dem Titel „Meisterwerke der Klaviermusik“ präsentiert die Pianistin Wansun Youn ein anspruchsvolles und abwechslungsreiches Programm mit Werken von Mozart, Beethoven, Mendelssohn, Chopin und Skrjabin. Die gebürtige Koreanerin Wansun Youn ist regelmäßig als Solistin und Kammermusikerin zu erleben. Im Saal des Bildungshauses gab sie 2014 mit Schumanns Klavierkonzert a-Moll und dem Philharmonischen Kammerorchester Wernigerode ihren musikalischen Einstand in Quedlinburg. Als gefragte Klavierpädagogin unterrichtet sie seit drei Jahren an der Kreismusikschule Harz.

Der Kartenvorverkauf erfolgt in der Buchhandlung Gebecke und im Sekretariat der Kreismusikschule Harz in Quedlinburg. Hier ist auch unter 03946/30 60 eine telefonische Reservierung möglich. Restkarten sind an der Abendkasse erhältlich. Der Eintritt beträgt 15 Euro.

Der Erlös kommt in diesem Jahr der Hilfe zur Integration von Flüchtlingskindern in Quedlinburg und im Landkreis zugute. Partner ist die Initiative „Runder Tisch Flüchtlingshilfe Quedlinburg“, die die große Anzahl an Aktivitäten der freiwilligen Helfer unterstützt und bündelt. ■

## Spenden ermöglichten Theaterbesuche für Flüchtlingsfamilien

**Halberstadt.** 120 Kinder und Erwachsene aus der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber (ZAsT) in Halberstadt nutzten Ende Januar die Einladung des Landrates und des Theaterfördervereins Halberstadt e. V. zu einem Theaterbesuch. Dank vieler Spenden von Gästen des Neujahrsempfanges des Landkreises Harz und zahlreicher Privatpersonen konnte der Förderverein Karten für die Aufführung des Märchenballetts „Der Nussknacker“ kaufen und an die Flüchtlingsfamilien weitergeben.



Insgesamt waren über 3 200 Euro durch Spenden anlässlich des Neujahrsempfanges zusammengekommen, die nun noch für weitere Aktivitäten des Vereines zur Integration von Flüchtlingskindern genutzt werden. So sollen zum Beispiel Kinder aus der ZAsT auch zum Kinderfest des Theaters eingeladen werden.

Bereits im November hatte der Musik- und Theaterverein Quedlinburg den in der Quedlinburger Außenstelle der ZAsT untergebrachten Familien einen Besuch des Märchenballetts ermöglicht.

Mit diesen Einladungen wolle das Theater zur Willkommenskultur beitragen, die Flüchtlinge an das kulturelle Leben in Deutschland heranführen und vor allem den Kindern eine Freude bereiten, betonte Theaterpädagogin Anja Grasmeier. ■